Die Kirchen- und Reichsgesetzgebung über die geistliche Steuerfreiheit im späteren Mittelalter.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

EUGEN MACK

AUS SAULGAU.

STUTTGART.

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.

1916.

Die Kirchen- und Reichsgesetzgebung über die geistliche Steuerfreiheit im späteren Mittelalter.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

EUGEN MACK

AUS SAULGAU.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

STUTTGART.

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.

1916.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. Haller.

31. Juli 1915.

Die vollständige Arbeit wird unter der Aufschrift: Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung als Heft 88 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Ulrich Stutz, im Verlage von Ferdinand Enke in Stuttgart erscheinen.

DEM ANDENKEN MEINES VATERS

GEWIDMET.

Inhalt der vollständigen Arbeit.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Die Gesetzgebung.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche Gesetzgebung.

§ 1. Die Immunitätsgesetze des dritten und vierten Laterankonzils 17
§ 2. Die Immunitätsdekretalen des Liber sextus: Quia und Quamquam Alexanders IV. und Bonifatius' VIII. 23
§ 3. Die Bulle Clericis laicos 26
§ 4. Die Milderung der Bulle Clericis laicos durch Benedikt XI. und ihre Aufhebung durch Klemens V. 33

Zweites Kapitel.

Die Reichsgesetzgebung.

§ 5. Zusammenhang zwischen der Gesetzgebung der Kirche und des Reiches 42
§ 6. Die Reichsgesetze 47

Zweiter Teil.

Die Praxis.

Erste Abteilung.

Die kirchliche Immunität in einzelnen Territorien. Ordentliche und ausserordentliche Besteuerung der kirchlichen Güter und Personen.

Drittes Kapitel.

Bayern.

§ 7. Die ordentlichen Steuern und der Dienst . . . . . .
§ 8. Die ausserordentliche Besteuerung . . . . . .
§ 9. Zoll, Ungeld, Scharwerk. Zusammenfassung . . . . . .

Viertes Kapitel.

Die altösterreichischen Erblande.

§ 10. Die ordentliche Immunität und die ordentlichen öffentlich-rechtlichen Leistungen . . . . . .
§ 11. Die ausserordentliche Besteuerung . . . . . .
§ 12. Zoll, Ungeld, Scharwerkgeld. Zusammenfassung . . . .

Fünftes Kapitel.

Die thüringisch-wettinischen Lande.

§ 13. Ordentliche und ausserordentliche Besteuerung . . . . . .

Sechstes Kapitel.

Kolonisationsgebiete.

§ 14. Brandenburg . . . . . .
§ 15. Mecklenburg . . . . . .
§ 16. Schlesien . . . . . .

Siebentes Kapitel.

Braunschweig-Lüneburg, Jülich und Berg.

§ 17. Die Immunität in Braunschweig-Lüneburg . . . . . .
§ 18. Die Immunität in Jülich und Berg . . . . . .

Zweite Abteilung.

Die kirchliche Immunität in den deutschen Städten.

Achtes Kapitel.

§ 19. Verhältnis der Städte zur geistlichen Freiheit, besonders hinsichtlich der Schosspflicht . . . . . .
20. Der Aufwand „zu der Stadt Bau", besonders das Ungeld und die kirchliche Immunität . . . . . .

Dritte Abteilung.

Beschränkung des kirchlichen Erwerbs, vor allem durch die Amortisationsgesetzgebung.

Neuntes Kapitel.

§ 21. Rechtshistorische Entwicklung der Beschränkung des kirchlichen Immobiliarerwerbs. Begriff der Amortisationsgesetzgebung . . . . . .
§ 22. Die Amortisationsgesetzgebung und ihre Durchführung . .
Schlussbemerkung . . . . . .

Einleitung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0071

Die vorliegende Arbeit behandelt nicht die Immunität allgemeinhin [1]), sondern von der durch das kanonische Recht geforderten nur die Steuerimmunität, und zwar erst seit der Dekretalengesetzgebung. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der prinzipiellen Opposition der Kirche gegen die Belastung der geistlichen Güter und Personen. Damit ist der Begriff Immunität wesentlich enger umgrenzt. Er bezeichnet die Freiheit der Kirche, ihrer Personen und Güter von jenen Abgaben und Leistungen an die öffentliche Gewalt, welche von dieser auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit gefordert werden [2]) und die Kirche in ihrer Aufgabe als Heilsanstalt sowie die kirchlichen Personen in ihrer Berufserfüllung be-

---

[1]) S. Rietschel. Art. „Immunität" in Realenzykl. f. protest. Theol. u. Kirche, begr. v. J. J. Herzog, 3. Aufl. v. A. Hauck Bd. IX (Leipzig 1901) S. 69—72.

[2]) G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriss der deutschen Verfassungsgeschichte Bd. I (Leipzig 1914) S. 97[1]; Derselbe, Territorium und Stadt, Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (München und Leipzig 1900) an verschiedenen Stellen; A. Dopsch, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Oesterreich, in Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 26 (1905) S. 1–33; H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche (Weimar 1913) S. 135 ff.; A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Görresges. z. Pflege der Wissensch. im kath. Deutschl., Sektion für Rechts- u. Sozialwissensch. H. 3, Köln 1908) S. 98; K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbes. d. städt. Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrhundert, Staats- u. sozialwiss. Forsch., herausg. v. G. Schmoller, Bd. I, H. 2 (Leipzig 1878) S. 6 ff., 10 ff., 47 ff.

hindern [1]). Nicht handelt es sich um Freiheit von Abgaben und Leistungen, deren Rechtsgrund irgendein Lehensverhältnis bildet [2]). Sofort ist ersichtlich, dass die kirchliche Steuerimmunität mit jeder früheren Immunität im kanonischen Recht nur den Namen gemein hat [3]), den sie, aus der dem germanischen Eigenkirchenwesen entgegengesetzten spirituellen Immunität der Papstkirche [4]) fliessend, oft genug in der Urkundensprache mit der Bezeichnung kirchliche Freiheit vertauscht [5]).

---

[1]) A. Reiffenstuel, Jus canonicum universum. t. III (Antverpiae 1743) p. 49, § 1, no. 2; F. L. Ferraris, Prompta bibliotheca, canonica, juridica, moralis, theologica (Romae 1888) t. IV p. 170, art. I, 4.

[2]) Ganz scheidet aus der Untersuchung aus der Streit um die Fragen, die Gerhard Seeligers Werk: Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Untersuchungen über Hofrecht, Immunität u. Landleihen (Abhandl. d. philos.-hist. Kl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. XXII, Nr. 1, Leipzig 1903) aufgeworfen und angeregt hat. Dazu vgl. v. Below, Der deutsche Staat I. S. 253 [2]; Derselbe, Hist. Zeitschr. 99 (1907) S. 345—350; J. Gröll, Die Elemente d. kirchl. Freiungsrechtes. Mit bes. Berücks. d. österr. Entwicklung dargestellt (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz, H. 75 u. 76, Stuttgart 1911) S. 157 [1 u. 2].

[3]) Du Cange-Henschel-Favre, Glossarium ..., s. v. emunis, emunitas; M. Kroell, L'immunité franque (Paris 1910) p. 360 ss.; Handbuch d. röm. Altertümer v. J. Marquardt u. Th. Mommsen V [2] (Röm. Staatsverw. v. J. Marquardt Bd. II, 2. Aufl., Leipzig 1884) S. 107; VI [2] (dass. Werk Bd. III, 2. Aufl., 1885) S. 223 u. 223 [5]; Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht Bd. III, 1. Abt. (Leipzig 1887, Handbuch d. röm. Altertümer Bd. III, 2. Abt.) S. 236; Bd. III, 2. Abt. (1888) S. 1211; A. Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter Bd. I (Hannover u. Leipzig 1905) S. 62; J. Lancelotti, Institutiones iuris canonici im Corpus iuris canonici ed. Chr. H. Freiesleben (Coloniae Munatianae 1777) App. p. 75, § 1 I de immun II, 20.

[4]) A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890; Gröll, Elem. d. kirchl. Freiungsrechtes S. 154 [1] (reiche Literatur); Hirsch, Die Klosterimmunität S. 15, 42 ff.; Heilmann, Die Klostervogtei, an versch. Stellen; W. Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 13. Jahrh. (Leipziger phil. Diss. 1902) S. 7 ff., 15, 35, 43.

[5]) Vgl. Hirsch a. a. O. S. 28.

Jede frühere Immunität bildet für die kirchliche Steuerfreiheit nur einen Anknüpfungspunkt [1]). Der Anspruch auf Steuerfreiheit wird durch Konzilsbeschluss erhoben und erscheint im kirchlichen Recht als etwas geradezu Neues. Geschaffen wurde das durch die ganze Entwicklung der Verhältnisse, vor allem durch die Kreuzzüge und Kreuzzugssteuern [2]), die Kreuzfahrerprivilegien [3]), die rechtliche Ausnahmestellung des Zisterzienserordens und seines Besitzes [4]), durch den werdenden modernen Staat und seine finanziellen Bedürfnisse, die zuerst von den italienischen Städten geltend gemacht werden [5]). Der

[1]) Eine Geschichte der Immunität bis zur Dekretalengesetzgebung, die ich im Manuskript ausgearbeitet habe, bleibt besser ungedruckt. Die Aufgabe und ihre Ergebnisse sind undankbar, solange uns eine den heutigen Anforderungen genügende Darstellung der Geschichte des deutschen Lehens fehlt.

[2]) Ad. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung (Heiligenstadt 1892) S. 39 ff.; A. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche. Ein Beitrag zur Geschichte des vorreformatorischen Staatskirchenrechts (Weimar 1916) S. 124 u. 124 [1] (Literatur).

[3]) Ad. Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz 30. u. 31. H.. Stuttgart 1906) S. 140 ff., 144 (S. 141 „Gottesdienst adelt").

[4]) Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. u. 13. Jahrh. Bd. I (Innsbruck 1861) S. 227, 328; Hirsch a. a. O. S. 108 und an verschiedenen Stellen; Heilmann a. a. O. S. 110, 113, 115; Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 167, 172.

[5]) E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft Bd. I (Leipzig 1909) S. 137. Die civitates beseitigten die seit Konstantin d. Gr. der von ihm in den Organismus seines Reiches eingefügten Kirche (Ed. Schwartz, Kaiser Konstantin u. d. christl. Kirche. Fünf Vorträge. Berlin 1913, S. 77; J. Wittig, Das Toleranzedikt von Mailand 313 in Konstantin d. Gr. u. seine Zeit. Ges. Studien. Festgabe zum Konstantinsjubiläum 1913 herausg. von Franz J. Dölger. Freiburg i. Br. 1913, S. 40—65, bes. S. 47, 56, 65; Alf. Müller, Lactantius de mortibus persecutorum oder die Beurteilung der Christenverfolgungen im Lichte des Mailänder Toleranzreskripts vom

Haushalt der letzteren wird typisch für die deutsche Stadt. Sie selbst führt für das späte Mittelalter „die bürgerliche Epoche des Kirchenwesens“ [1]) herauf.

Jahre 313 in dem gleichen Werk S. 66—88, bes. S. 70, 72 f.) allerdings nicht allgemein (wie O. Grashof, Die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus nebst deren Motiven und Prinzipien, im Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 36, N. F. 3, 1876, S. 3—51, 321—325, bes. S. 321 ff. und L. Thomassin, Vetus et nova eccles. disc. p. III, Venetiis 1730, l. 1, c. 33, 3 annimmt), sondern nur zum Teil verliehene (E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. I, Strassburg 1878, S. 229; E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrh. Bd. II, Leipzig 1899, S. 82 [59]) und dem heidnischen Kultus ähnliche (dieser hatte keine prinzipielle Steuerfreiheit, Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht III, 1. Abt. Leipzig 1887, S. 239, 226 [3], 234 [2]; III, 2. Abt. Leipzig 1888, S. 1120: Der Senat erteilt je auf Widerruf Personalimmunität) Steuerimmunität (H. Niese, Besprechung v. E. Mayer, Italien. Verfassungsgeschichte in der Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 32, 1911, S. 365—419, 383: „Durchaus zu billigen ist die Einteilung in Steuer- und in Gerichtsimmunität. In Italien ist vor der fränkischen Zeit in der Tat nur die Steuerimmunität nachweisbar“), die dann einem grossen Wechsel unterworfen gewesen war (c. 15 Cod. Theod. XV, 2; c. 10 Cod. Theod. XI, 16; c. 18 Cod. Theod. XI, 16); E. Friedberg, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909, S. 38; c. 21 Cod. Theod. XI, 16; c. 40 Cod. Theod. XVI, 2; c. 3 Cod. Theod. XV, 3; P. Hinschius, System d. kath. Kirchenrechts mit bes. Rücksicht auf Deutschland Bd. I, Berlin 1869, S. 123; c. 2, 8, 9, 10, 11, 14 Cod. Theod. XVI, 2 ff.; Rietschel, Art. Immunität a. a. O. S. 69; Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig 1886, S. 374; Nov. 131 c. 4 u. 5, vgl. A. Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechts (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz 22. H., Stuttgart 1905) S. 128 f.; Nov. Valent. III, 10; Joh. B. Sägmüller, Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1914, Bd. I S. 250 f.; II, S. 438 f.; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II, Leipzig 1892, S. 288; „Volkswirtschaftliche und politische Gründe, nicht Kirchenfeindlichkeit drängten die Kaiser zur Beschränkung der kirchlichen Vermögensfreiheiten“, Knecht, System S. 122, vgl. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung I, S. 32.

[1]) K. Müller, Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter. Beitrag zur Geschichte der Organisation der Pfarrkirchen, in den Württemb. Viertel-

Diese Arbeit untersucht die kirchliche Steuerimmunität auf deutschem Gebiet [1]). In Deutschland war sie kanonisch-rechtlich [2]) und reichgesetzlich [3]) gefordert. Die Personen und Einkünfte des Klerus und das ganze Kirchengut [4]) sollten

---

jahrsheften f. Landesgesch. N. F. XVI. Jahrg. (1907, S. 237—326) S. 295; Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Sonderabdruck aus der Festschrift für Rudolph Sohm (München und Leipzig 1914) S. 105.

[1]) Besonders interessante Ergebnisse müsste eine Untersuchung der englischen Verhältnisse zeitigen (vgl. auch Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 46 ff., 135 ff., 157), nicht weniger der französischen, vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern (Leipzig 1874) S. IX. Für eine Vergleichung mit den deutschen Verhältnissen ist zu beachten: Nur „in der Hauptsache" begegnen wir in Frankreich und Deutschland „einer Uebereinstimmung der Entwicklung des Finanz- und Steuerwesens im Mittelalter"; aber im einzelnen zeigen sich grosse Differenzen, deren grösste dadurch bedingt ist, dass Frankreich „seit dem 12. Jahrhundert einen gleichmässigen Fortschritt der Expansion und der inneren Befestigung" durchmacht (v. Below, Der deutsche Staat Bd. I, S. 347; A. Wagner, Finanzwissenschaft Bd. III, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Hauptabt., Leipzig 1889, S. 31), sich also energisch zu einem zentralisierten Staatswesen zusammenfügt, während das deutsche Reich sich mehr und mehr in Territorialherrschaften spaltet (H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13.—15. Jahrh., in Hist. Zeitschr. Bd. 103, 3. F. Bd. 7, 1909, S. 473 bis 526, S. 474; Hirsch, Die Klosterimmunität S. 62). Später erhält Karl IV. am französischen Hof für eine moderne zentralisierte Verwaltung Anregungen. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, Hist. Bibl., herausg. v. d. Red. d. Hist. Zeitschr. Bd. 29 (München und Berlin 1912) S. 124; Literatur über Steuern in England und Frankreich Wermingshoff, Reichskriegssteuergesetze S. 126 [1], vor allem Hinweis auf J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria (München und Berlin 1913) S. 318.

[2]) Siehe § 1 ff.

[3]) Siehe § 6.

[4]) Zur Scheidung des Kirchenvermögens vom sonstigen vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 107, 3. F. Bd. 11 (1911) S. 188 mit Hinweis auf die Gierkefestschrift; Ad. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher

steuerfrei sein, das war die grundsätzliche Forderung und der rechtliche Anspruch. In der Behandlung der Geschichte der Durchführung der kirchlichen Ansprüche scheidet das Reich als solches aus. Dieses hat es zu keiner allgemeinen Reichssteuer gebracht[1]). Auch nach dem 13. Jahrhundert kamen

---

Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters (Tübinger jur. Diss. 1907) S. 4 f.

[1]) An Versuchen zur Erhebung einer Reichssteuer hat es nicht gefehlt. Am Schluss des Jahres 1084 wandte sich Heinrich IV. an die Städte und geistlichen und weltlichen Reichsfürsten um Bezahlung einer Reichssteuer („Fragment alter bairischer Annalen", W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. IV², Braunschweig 1877, S. 513 ff.; Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 161 f.; M.G. SS. XIII, p. 48 s.; vgl. Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 120¹; W. Küster, Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reichs nach dem Interregnum. I. Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Leipziger phil. Diss. 1883, S. 9 ff.; Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 6; v. Below, Der deutsche Staat, I S. 339 u. 339². An Reichssteuern dachten auch Heinrich V. und Otto IV. (Zeumer a. a. O. S. 100 u. 106²; K. Zeumer, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, in Hist. Zeitschr. Bd. 81, 1898, S. 26); allein die Pläne kamen nicht zur Ausführung. Vgl. v. Below, Der deutsche Staat, I. S. 338 f. — Nicht so sehr eine Reichssteuer als vielmehr eine Almosensammlung elemosine summa war die auf dem Reichstag zu Quedlinburg 1207 ausgeschriebene, vorher zu Nordhausen beschlossene. Die Steuer war zu Kreuzzugszwecken bestimmt; jeder Kleriker, der ein geistliches Benefizium inne hatte, sollte 6 Pfennige erlegen. Jeder Bischof sollte die Steuer fünf Jahre lang durch die ganze Diözese hin einziehen lassen. Weiteres wissen wir von dieser Steuer nicht. Vgl. M. G. Const. II, no. 13, p. 16 s. (edictum de collecta solvenda de terra sancta). Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V (Bd. I, Innsbruck 1881—1882) n. 160; Ed. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Jahrb. d. deutsch. Gesch.) Bd. I (Leipzig 1873) S. 425; Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 121¹; Zeumer, Reichssteuern, in Hist. Zeitschr. Bd. 81, S. 30; M.Bo. LIII, N. F. VII (Regensburger Urkundenbuch Bd. I, München 1912) n. 48 (1207, März 9); Friedr. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614 (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch., herausg. von G. Schmoller und M. Sering, Bd. 26, H. 2, d. ganz. R. 121. H.,

Reichssteuern nicht zur vollen Ausführung. Die Territorien opponierten ihnen, erhoben sie nicht vollständig oder kreuzten sie mit eigenen Steuern [1]). Die Hussitensteuern, die nie vollständig einliefen [2]), wurden jüngstens [3]) durch Albert Werminghoffs neuestes Werk [4]) Gegenstand einer Spezialuntersuchung [5]). Als Reichsoberhaupt oder im Namen des Reiches bezieht der König Steuern nur in „denjenigen Städten, welche der königlichen Herrschaft unmittelbar untergeben waren, sowie da, wo dem Könige in der Stadt eines geistlichen Fürsten die Vogtei zustand“ [6]). Eigentlich erhält der König von den

Leipzig 1906) S. 19; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] (Leipzig 1907) S. 553 ff.

[1]) S. Riezler, Geschichte von Baiern Bd. III (Gotha 1889) S. 285 u. 567; Schröder, RG.[5] S. 554; E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief 1311 (Marburger phil. Diss. 1888) S. 3; v. Below, Der deutsche Staat Bd. I S. 331.

[2]) Wagner, Finanzwissenschaft III, S. 48.

[3]) Vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 111 (1913) S. 428.

[4]) Den Titel siehe oben S. 5[2].

[5]) Zur Hussitensteuer vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, 3. Abt., herausg. v. D. Kerler, Bd. IX (Gotha 1887) S. III. Es „bietet die Geschichte der Erhebung der Reichskriegsteuer von 1427 im ganzen ein gar trauriges Bild“. „Die Zerrüttung des deutschen Staatswesens, die Machtlosigkeit derjenigen, die zur Leitung berufen waren, der Sondergeist und die Unbotmässigkeit der hohen wie der niederen Reichsstände treten überall zu Tage“, vgl. ebenda S. 225 ff., 231—284 (Werminghoff a. a. O. S. 87 ff., 100, bes. 114), S. 91—110 der offizielle (Werminghoff a. a. O. S. 61) Text des Reichskriegssteuergesetzes, Art. 1—4 S. 93 f. die Besteuerung der Geistlichen (Werminghoff a. a. O. S. 64 ff.), Art. 5—7 die Einziehung und Bestellung der Steuer von den Geistlichen (Werminghoff a. a. O. S. 67 f.), Wie schon der Reichstag von Nürnberg 1422 (Werminghoff a. a. O. S. 24 ff., 45: „Grundsätzlich von Wichtigkeit war die Tatsache der allgemeinen Besteuerung der Geistlichkeit“), so wird noch mehr „im Rahmen der deutschen Geschichte des 15. Jahrhunderts das Gesetz von 1427 trotz aller seiner unrühmlichen Gebrechen in Fassung und Durchführung von epochemachender Bedeutung“ (Ebenda S. 126 f.).

[6]) Zeumer, Städtesteuern S. 99, bes. S. 34; Schröder, RG.[5] S. 554 f.; Küster, Reichsgut S. 10.

Reichsstädten, Städten und Klöstern, deren Vogt er ist[1]), in seiner Eigenschaft als Landesherr" [2]) die Steuer. So kommen für unsere Untersuchung vor allem die Territorien und Städte in Betracht[3]).

Die Territorien reissen gerade seit dem 12. und 13. Jahrhundert das, was das Reich an Bedeutung verliert, an sich[4]).

[1]) Vgl. S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung Bd. I (Leipzig 1905) S. 31[1] u. 52. Der König als advocatus ac specialis sacrosancte Romane ecclesie defensor (Hirsch, Die Klosterimmunität S. 113; R. Zieschang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters, Leipziger phil. Diss. 1909, S. 11 ff.) konnte unter diesem Titel seinen Einfluss juristisch zur Geltung bringen.

[2]) G. v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer, in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. 25 (1904) S. 455; Küster, Reichsgut S. 7 ff.

[3]) Werminghoff a. a. O. S. 4 f., 6, 12 ff., 17 f.

[4]) Spangenberg in Hist. Zeitschr. Bd. 103 (1909) S. 474: „Die erstarkende Landesherrlichkeit, jene wichtige bis heute nachwirkende Umgestaltung der deutschen Reichsverfassung, die den Uebergang zu einer mehr föderativen Verfassung vollzogen hat"; Derselbe, Vom Lehnstaat S. 10 ff.; v. Below auf Grund seiner sieghaften Resultate, die für die Klarlegung der deutschen Verfassungsgeschichte von weittragendster Bedeutung sind, in Der deutsche Staat im Mittelalter Bd. I S. VIII (Vorwort): Das Mittelalter „hat einen Staat im vollen Sinn des Wortes und ein öffentliches Recht gekannt"; Derselbe, Art. „Bede" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von W. Lexis, L. Elster, Edg. Loening II[3] (Jena 1909) S. 736: „Es sind die Landesherren, welche zuerst in Deutschland eine Steuer eingeführt haben. Die Versuche der Könige (Heinrich IV., V. u. Otto IV.) sind erfolglos geblieben; wo der König die Bede erhebt (in den Reichsterritorien), steht sie ihm zu, weil er hier über die landesherrlichen Rechte verfügt. In dieser Tatsache, dass es nicht der König, sondern die Landesherrn sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuer bemächtigen, haben wir gewissermassen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte in nuce". Die sicheren Ergebnisse v. Belows, die eine immer reichere (verzeichnet Handwörterbuch d. Staatsw. II[3], S. 738) und zum grössten Teil für diese Arbeit herangezogene Literatur zeitigen, konnten dieser Untersuchung als Grundlage dienen.

Indem in ihnen die Gerichtshoheit [1]) in hervorragender Weise den Rechtsgrund für die Steuererhebung abgibt [2]), bilden die Landesherrschaften das finanzielle als das für sie wichtigste Hoheitsrecht aus und schaffen sich dadurch auf lange Zeit eine starke Stellung gegenüber dem Reich und seinem Verband [3]).

Die Städte, auf dem Weg zur Blüte in Verfassung und bürgerlichem Leben [4]), zahlen Steuern, als Königsstädte dem König die Reichssteuer, als Landstädte die Steuer an den Landes- oder Stadtherrn. Jedenfalls erhalten sie wie auf anderen Gebieten, so auch im Finanzwesen eine ziemlich selb-

---

v. Below war vorgearbeitet durch die epochemachende, von ihm hocheingeschätzte (vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 110. 1913, S. 235) Arbeit Zeumers, Die deutschen Städtesteuern. Vgl. Karl Zeumer. Ein Nachruf von Karl Hampe, im Literaturblatt der Frankfurter Zeitung, 3. Mai 1914, Nr. 122. S. 7 u. 8; Fritz Kern, Karl Zeumer, Nachruf in Hist. Zeitschr. Bd. 113 (1914. S. 540—553) S. 543 ff.; Mario Krammer, Karl Zeumer. Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 35 (1914) S. IX bis XXXII.

[1]) v. Below, Der deutsche Staat I S. 243; H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (Leipzig 1904) an verschiedenen Stellen.

[2]) Siehe oben S. 3[2], dazu G. v. Below, Besprechung v. Deutsches Wirtschaftsleben v. K. Lamprecht, in Hist. Zeitschr. Bd. 63 (1889, S. 294 bis 309) S. 196 ff.; Derselbe, Gesch. d. direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum Geldrischen Erbfolgekrieg, in Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. Bd. 26 (1890, S. 1—24 und Bd. 28, 1892, S. 1—105) S. 6; Baasch, Steuern in Baiern S. 9 ff., 20 ff.; E. Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters (Münsterische phil. Diss. 1891), S. 31 f.; H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier (Münsterische phil. Diss. 1893) S. 49 f.; Joh. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern im Fürstbistum Münster (Münsterische phil. Diss. 1895) S. 33 ff.; Alfr. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reiches (Wien 1897) S. 40; v. Below in M.J.Oe. Bd. 25 (1904) S. 455 ff.

[3]) Im Unterschied vom Reich gerade bei den Landesherrschaften der Zug nach zentralisierter Verwaltung: Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 21. Ebenda S. 22 „die verfrühte Erscheinung des ersten modernen Staates" Friedrichs II. in Unteritalien als Vorbild.

[4]) Vgl. vor allem die Werke v. Belows.

ständige Stellung[1]). Entweder liefern sie ein bestimmtes Steuerquotum als Fixum, eine Jahrrente, ab und können dann die den einzelnen Bürger und Inwohner treffende Auflage zur Gesamtsteuer bestimmen, oder die Ablieferung der Steuer wird ihnen erlassen, sie erheben die erlassene aber für ihre Bedürfnisse weiter. Auch legen sie, bald ohne, bald aus eigener Machtvollkommenheit, ganz neue Steuern teils auf eine gewisse Zeitdauer, teils ständig um[2]). Gerade solche Erscheinungen und tatsächlich oder eigenmächtig erworbene Freiheiten der Städte sind wie nationalökonomisch von nie zu unterschätzender Bedeutung, so auch rechtliche Momente, die zur Untergrabung der kirchlichen Steuerfreiheit alle Möglichkeiten in sich bargen.

Die Untersuchung behandelt im ersten Teil die Gesetzgebung der Kirche und des Reiches rücksichtlich der Steuerimmunität[3]). Im zweiten, ausführenden Teil hält sie sich an die Methode der meisten steuergeschichtlichen Forscher und scheidet im allgemeinen zwischen den Territorien[4]) und den Städten. Mit Vorliebe werden die Landesherrschaften berücksichtigt, „welche ihre Landeshoheit einheitlich über ein grösseres geschlossenes Gebiet erstrecken“ [5]), sodann die „grösseren Ko-

---

[1]) Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 27: „Die Selbstverwaltung ist mit Recht als das eigentümliche Gebiet der städtischen Autonomie bezeichnet worden.“ S. 29: „Die grösseren durch Reichtum und politische Selbständigkeit ausgezeichneten Städte blieben ihrem Ziele nicht fern, ein Staat im Staate zu werden.“

[2]) Zeumer, Städtesteuern an verschiedenen Stellen.

[3]) Ueber meinen Versuch, die Geschichte der Immunität allgemeinhin bis zur Dekretalengesetzgebung darzustellen, und die Gründe, weshalb er ungedruckt bleiben soll, siehe oben S. 5[1].

[4]) Da die Immunität, was ihre Geschichte betrifft, doch nur als Privileg an die Kirche in Erscheinung tritt, war deren Entwicklung in verschiedenen Herrschaften aufzuzeigen. In Fortführung von Rietschels, Pischeks, Heilmanns Arbeiten könnte eine Studie über die Steuerimmunität in geistlichen Territorien manches Ergebnis mehr illustrieren.

[5]) K. Th. v. Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte

lonialgebiete an der Elbe“ [1]). Zeitlich kommen in den Territorien vor allem das 13. und 14. Jahrhundert in Frage.

Sehr schwierig ist die Gliederung der Ergebnisse der Untersuchung in den Städten. Das von Stieda über die städtischen Finanzen überhaupt Gesagte gilt auch hier: „Der veröffentlichte Stoff ist gewaltig. Der Gesichtspunkte, von denen aus man an eine Verarbeitung gehen könnte, gibt es noch viele“ [2]). Hier schien es zweckmässiger zu sein, grosse Gesichtspunkte herauszuheben, welche die Städte bei der Niederlegung und Beschränkung der kirchlichen Steuerfreiheit hatten, als auf die langen Immunitätskämpfe einzugehen [3]). Ueber letztere orientieren die einzelnen Städtemonographien; ihre Bedeutung tritt uns besonders in den rheinischen Bischofsstädten gegenüber. Ueber den Bamberger Immunitätenstreit haben wir sogar eine trefflich edierte Chronik eines Zeitgenossen [4]). Eine reiche Ausbeute für unser Thema

---

in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters (Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1, Leipzig 1899) S. 19.

[1]) Ebenda S. 150.

[2]) W. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. XII d. III. F. (Bd. LXXII) 1899 S. 1—54, S. 47.

[3]) Wie entgegen der Behauptung Seeligers (Grundherrschaft S. 172) die städtegeschichtlichen Forscher sich des Unterschiedes zwischen engerer und weiterer Immunität bewusst geworden sind (v. Below in M.J.Oe. Bd. 25, 1904, S. 464; Hirsch, Die Klosterimmunität S. 155), so hat besonders S. Rietschel das Verdienst, ausser in seinem Werk „Das Burggrafenamt“, und in „Landleihen, Hofrecht und Immunität“ in M.J.Oe. Bd. 27 (1906) den Begriff der engeren oder jüngeren Immunität klarer herausgestellt zu haben; vgl. A. Schultze, S. Rietschel. Eine Skizze seines Lebens und Wirkens (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd. 33, 1912, S. 1 ff,) S. 13 f., was Hirsch a. a. O. S. 156 noch sehr glücklich ergänzt durch den Hinweis auf R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (Leipzig 1890) S. 54 ff. Vgl. auch K. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofstädten im Mittelalter (Görres-Ges. Veröff. d. Sektion f. Rechts- u. Sozialw. 20. H., auch Tübinger phil. Diss.), Paderborn 1914 S. 95—151.

[4]) A. Chroust. Chroniken der Stadt Bamberg. Erste Hälfte:

bietet gewiss noch die Fortführung des Werkes von B. Harms über den Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter [1]) und die Edition ähnlicher Werke von anderen Städten.

Das Material für die Arbeit liefern zum grössten Teil die Urkunden. „Weit geringere Ausbeute gewähren uns die schriftstellerischen Quellen“ [2]).

Monographien gibt es über die kirchliche Steuerimmunität nicht; es war daher nötig, eine reiche Literatur [3]), besonders die steuergeschichtliche [4]), beizuziehen.

Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430 bis 1435. Mit einem Urkundenanhang (Veröffentlichungen der Ges. f. fränkische Geschichte, 1. Reihe. Fränk. Chroniken Bd. I, Leipzig 1907).

[1]) Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der Hist.-Antiq. Gesellschaft zu Basel herausgegeben. Erste Abteilung, Bd. I. I. Abt.: Die Jahresrechnungen 1360—1525. Erster Band: Die Einnahmen. Tübingen 1909. — Das von G. v. Below in Hist. Zeitschr. Bd. 104 (1910) S. 593—595 zugleich mit dem epochemachenden Buch: G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert (Tübingen 1879) gewürdigte Werk verzeichnet S. VII[1] u. XI[2] reiche neuere finanzgeschichtliche Literatur.

[2]) Zeumer, Städtesteuern S. 2. In der Geschichtsschreibung finden wir einige Notizen über Steuern, die aus dem Kloster Heiligkreuztal Hist. annor. 1264—79 MG. SS. IX, 653; Contin. Claustroneob. MG. SS. VI, 648, 653, 657; Annal. Basil. MG. SS. XVII, 201 mit ihren Notizen über die ausserordentlichen Steuern Rudolfs I. (vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, S. 354 f. und Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI, 1. Abt., Innsbruck 1898 S. 11) bilden Ausnahmen.

[3]) L. Felix, Der Einfluss von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigentums, 2. Hälfte, 1. Abt. Das Mittelalter, Leipzig 1899 (Entwicklungsgeschichte des Eigentums IV, 2, 1 wurde nicht benützt, vgl. die Kritik von S. Rietschel in Hist. Zeitschr. Bd. 84, 1900, S. 474 ff.).

[4]) Vgl. die angeführte Literatur bei v. Below, Art. „Bede“ im Handwörterbuch II[3] S. 735—738, bes. 738. — Die Geschichte der ausserordentlichen direkten (später landständischen) Steuern ist nur selten monographisch behandelt worden. Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 83[1], 150[1]. — Für die ganze Arbeit gilt, dass auch hier das Einzelne zu berücksichtigen war, falls sie fruchtbar sein sollte. Vgl. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610 II (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde XI, 2, Düsseldorf 1907) S. VIII.

Erster Teil.

Die Gesetzgebung.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche Gesetzgebung.

§ 1.

Die Immunitätsgesetze des dritten und vierten Laterankonzils

Die Steuerimmunität, „eines der stolzesten Privilegien“ des Klerus und der Kirche[1]), wird in ihrer strengen Form nicht durch das Gewohnheitsrecht, sondern durch Konzilsbeschluss geschaffen. Die Kirche nimmt zum erstenmal grundsätzlich Stellung zur Frage der Besteuerung ihrer Güter und Personen durch die öffentliche weltliche Gewalt[2]) auf dem dritten Laterankonzil (1179). Im Kanon 19 Non minus[3]) wird mit Hinweis auf die allgemeine Belastung

[1]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 157; Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 122 f.

[2]) Wir gebrauchen diesen Begriff öfters nur als „Forschungsmassstab“ (vgl. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter S. 108). Ob das Mittelalter diesen Begriff hatte, ist gleichgültig, Tatsache ist, dass es im Mittelalter ein öffentliches Recht gab (v. Below, Der deutsche Staat I S. III). Zur Wichtigkeit der Bestimmtheit der Begriffe ebenda S. 108 ff. mit dem Wort Brunners: „Für die Rechtsgeschichte bleibt totliegender Stoff, was sie dogmatisch nicht erfassen kann.“

[3]) c. 4 X de immunitate eccl. III, 49; C. J. v. Hefele, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet, Bd. V, 2. Aufl., besorgt von A. Knöpfler (Freiburg i. Br. 1886) S. 515; U. Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl. in Enzyklop. der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Fr. v. Holtzendorff und Jos. Kohler, 7. Aufl., Bd. V, 1. Hälfte

dieser Güter durch die weltliche Obrigkeit deren fernere Besteuerung unter Anathem untersagt. Der Kanon richtet sich gegen consules [1]) civitatum [2]) et rectores nec non et alii qui potestatem habere videntur [3]). Er trifft praktisch

---

(München u. Leipzig 1914, S. 275—478) S. 331; G. Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrhundert Bd. I (Kirchenrechtl. Abh., herausg. von U. Stutz, 65 u. 66. H. Stuttgart 1910), S. 235, bes. Anm. 3; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter in Meisters Grundr. der Geschichtswissensch. II, Abt. 6 (Leipzig u. Berlin 1913) S. 59.

[1]) Dem entspricht der deutsche Name Rat. Als älteste städtische Quellen sollen uns über die Tätigkeit der consules die Stadtrechte Heinrichs des Löwen für Lübeck, die Hagenstadt Braunschweig und Schwerin Aufschluss geben; vgl. S. Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in Hist. Zeitschr. Bd. 102, 3. F. 6. Bd. (1909, S. 237—276) S. 234; siehe Hist. Zeitschr. Bd. 113 (1914) S. 193; Rietschels Behauptung wird aber sehr bestritten, vgl. neuestens G. v. Below. Besprechung des Werkes von H. Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn Bd. I. Brünn 1911 in M. J. Oe. Bd. 35 (1914, S. 378—384) S. 381 ff. (zugleich Lit. zum Stand der Streitfrage Rietschel-H. Bloch); siehe E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290—1365 (Kirchenrechtl. Abh., herausg. von U. Stutz, H. 77, Stuttgart 1912) S. 8; Mayer, Italien. Verfassungsgesch. II S. 532 ff.; Rietschel, Das Burggrafenamt S. 317 (der Rat verdrängt den Vogt).

[2]) Gegen die Städte, welche in den Besitz der Steuerautonomie gekommen sind (Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte I S. 320. 328; II S. 432—586), richtet sich in erster Linie die Opposition der Kirche; vgl. Rietschel, Art. Immunität a. a. O. S. 70; H. Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. 1210—1250 (Leipziger phil. Diss. 1890) S. 9 und dazu Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 4 [2]; Schreiber, Kurie und Kloster S. 235 [3].

[3]) Gemeint sind die Territorialherren und die mehr oder weniger autonomen Gewalten lokaler Natur. J. A. St. v. Riegger, Von dem Rechte der Landesfürsten geistliche Personen und Güter zu besteuern, Freiburg i. Br. 1769, S. 84 trifft nicht zu. Zu dem „in jeder Zeile unbrauchbaren und wertlosen Buch" von A. Stündeck, Historisch-juristische Abhandlung über die Steuerverfassung in deutschen Reichslanden mit besonderer Hinsicht auf die Steuerfreyheit der Klerisey und des Ritterstandes. Duisburg 1794, vgl. Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 126 [1]. Zu dem Aufkommen der kleineren lokalen Gewalten siehe Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 31 ff. und die dort angegebene Literatur. Gottlob, Kreuz-

die Besteuerung durch die italienischen Städte. Das Verbot beschränkt sich aber nicht auf eine bestimmte Region, sondern gilt ganz allgemein, gegen Bedrückungen in diversis mundi partibus. Der Satz: Sive quidem fossata, sive expeditiones, seu alia quaelibet sibi arbitrentur agenda, de bonis ecclesiarum et clericorum et pauperum Christi usibus deputatis volunt fere cuncta compleri, sowie das vorangegangene tot angariis eas (die Kirchen) affligunt zeigen die Arten der verbotenen Lasten. Der Kanon tritt in gleicher Weise ein für den Besitz der Kirchen wie der Geistlichen [1]). Das Gesetz hat nicht unbedingte Gültigkeit, gestattet im Falle echter Not oder gemeiner Wohlfahrt Subsidienzahlung durch die Kirchen [2]). Diese ausserordentliche [3]) Besteuerung liegt dann nicht in der Macht der weltlichen Gewalt, sondern ist ein Entgegenkommen der Steuerzahler. Bischof und Klerus haben zu untersuchen, ob die Lage so

---

zugssteuern S. 14 will ein bestimmtes Land gemeint wissen und sucht das dadurch zu beweisen, dass es heisst: ne de cetero talia praesumant attentare, nisi episcopus (Singular!) et clerus ... existiment conferenda und vorher: nisi episcopus et clerus aspexerint. Allein der Singular episcopus hier gegenüber dem vorangehenden iurisdictionem etiam et auctoritatem episcoporum et aliorum kann nicht auffallen. Wo der Klerus mit dem Bischof seine Zustimmung zur Besteuerung geben muss, kann doch nur der episcopus proprius in Betracht kommen.

[1]) Mit Recht auch von Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 14[3] hervorgehoben: Ille quidem (Pharao) ... sacerdotes suos et eorum possessiones in pristina libertate dimisit ... Isti vero (civitatum consules) universa fere onera sua imponunt ecclesiis ... bonis ecclesiarum, clericorum et pauperum Christi usibus deputatis.

[2]) subsidia per ecclesias conferenda Thomassin, p. III, l. 1. c. 42, 3; er betont auch die fatigatio durch civiles non raro magistratus. Diese verlangen quod omnia prope modum expensis ecclesiae fieri sive muniendae sint urbes, sive militares expeditiones, sive res quaepiam aliae difficiles expediendae; subsidia in Frankreich aides, Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 7.

[3]) Aus qui tot onera frequenter imponunt kann eine Andeutung auf Verwerfung nur ausserordentlicher Steuern nicht entnommen werden, wie v. Riegger, Von dem Recht S. 85 meint.

ist dass sie den Laien zu Hilfe kommen sollen [1]). Der Klerus macht den Grundsatz geltend, dass er nur da mitleidet, wo er miträt [2]).

Der Schluss des Dekretes droht nochmals den Immunitätsverletzern und ihren Begünstigern und Helfern mit der Exkommunikation, für deren Behebung die vorher erfolgte Satisfaktion Bedingung ist.

Das vierte Laterankonzil (1215) bildet durch den 46. Kanon Adversus [3]) die zweite Etappe der kirchlichen Steuerimmunitätsgesetzgebung. Der Kanon verweist im Beginn auf den des dritten Laterankonzils. Er erneuert denselben im Wesentlichen und ist im Ausdruck präziser und schärfer. Dies zeigt sich schon in der Anführung von talliis seu collectis exactionibus aliis, womit Kirchen und kirchliche Personen beschwert werden. Die kollegiale Bewilligung durch Bischof und Klerus bei ausserordentlichen Steuern ist nicht ohne Grund deutlich hervorgehoben; statt episcopus et clerus heisst es nun episcopus simul cum clericis. Hier legt sich die Vermutung nahe, dass man nicht nur der einseitigen Bewilligung von Steuern durch den Bischof, sondern auch der nur unter Beiziehung des Kapitels, nicht des zu belastenden Klerus geschehenen Zustimmung entgegentreten wollte. Noch schärfer sind die Ausführungen gegen die Subsidienempfänger.

Wie Gottlob scharf hervorhebt [4]), galt es jetzt, die staat-

---

[1]) Quo circa sub anathematis districtione fieri de cetero talia severius prohibemus, nisi episcopus (Gottlob a. a. O. S. 14 „der Bischof") et clerus tantam necessitatem vel utilitatem adspexerint, ut absque ulla exactione ad relevandas communes utilitates vel necessitates, ubi laicorum non suppetunt facultates, subsidia per ecclesias existiment conferenda. — In einer Geschichte der Einungsbewegung wäre die Bedeutung dieser Forderung episcopus et clerus jedenfalls zu werten.

[2]) Richter-Dove-Kahl S. 375; Thomassin p. III, l. 1, c. 42, 3. Bischof und Klerus beraten, an suadeat utilitas, an iubeat necessitas.

[3]) c. 7 X de immun. eccl. III, 49.

[4]) Kreuzzugssteuern S. 39.

lichen Gewalthaber wie die Bischöfe in der Benutzung der kirchlichen Steuerkraft der Autorität des Papstes zu unterwerfen.

Als Steuerherren können sie nach dem ganzen Tenor des Kanons im Verhältnis zu den Kirchen und dem Klerus nicht mehr angesehen werden. Letztere sind zur Steuerzahlung nicht verpflichtet, die Laien haben sich also allen Zwanges zu enthalten[1]), sie können von den Kirchen und dem Klerus keine Steuern fordern: laici humiliter et devote recipiant [sc. subsidia] cum gratiarum actione. Dass diese Bewilligungen nicht besonders häufig vorkommen sollen, wird kurz angedeutet[2]).

Das ganz Neue im Dekret ist die vor Empfang der Hilfe erforderliche Konsultation des Papstes: Propter imprudentiam tamen quorundam Romanus Pontifex prius consulatur, cuius interest communibus utilitatibus providere. Dies kann hier im geschriebenen Recht nur als Prohibitivmassregel gebraucht werden. Es hat vorerst sicher den Sinn: der Papst ist zu Rate zu ziehen[3]), zu befragen[4]). Je mehr freilich der Papst als Obereigentümer des Kirchengutes das Alleinbesteuerungsrecht für sich in Anspruch nahm[5]), um so leichter konnte praktisch die

---

[1]) absque ulla coactione.

[2]) verum si quando forte episcopus cum clericis etc.

[3]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 91.

[4]) v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI², S. 292 „um Rat fragen"; Bd. VI², S. 294 „befragen".

[5]) Dazu war er geradezu gezwungen. J. Haller, Heinrich VI. und die römische Kirche in den Mitteil. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. Bd. 35 (1914, S. 385—454 und 545—669) weist S. 644 auf das ernste Problem der Geldnot hin: „Mit dem Territorium zugleich waren auch die Einkünfte dahingeschmolzen, der Papst und sein Hof lebten in der Hauptsache von den Abgaben und Geschenken der auswärtigen Landeskirchen. Sie waren finanziell abhängig vom Ausland." Diesen Zustand erwägend machte in Anlehnung an ein ähnliches Anerbieten Friedrichs I. an Lucius III. (Haller S. 644) Heinrich VI. zwecks Verwirklichung seines Krönungsansinnens und Erbkaiserplans 1196 (S. 643) an

Forderung der päpstlichen Konsultation zu der römischer Bestätigung, Erlaubnis, werden [1]).

Strenge Massregeln dienen der Befolgung des Kanons. Ganz aus der damals blühenden plenitudo potestatis des Papsttums heraus werden alle mittelbar oder unmittelbar erlassenen, gegen die Steuerimmunität zielenden Konstitutionen und Sentenzen für nichtig und kraftlos erklärt. Die Verpflichtung des Immunitätsverletzers zur Satisfaktion wird verschärft. Auf den Amtsnachfolger gehen die kirchlichen Zensuren

---

Cölestin III. den kühnen Vorschlag (berichtet von dem wallisischen Geistlichen Gerald le Barry M.G. SS. XXVII, p. 418 ss., vgl. Haller, der das zum erstenmal klar herausstellt, S. 640 ff., 641 [3], 642 [1]. was L. v. Heinemann, Heinrichs VI. angeblicher Plan einer Säkularisation des Kirchenstaates in M.J.Oe. IX, 1888, S. 134 f. zuerst beachtet hat, siehe K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 3. Aufl., Leipzig 1916, S. 195), dass der Papst gegen eine durch ein Kirchengesetz sichergestellte Anweisung auf das Vermögen der Kirchen der ganzen Welt auf die zurzeit in fremdem Besitz befindlichen Teile des Kirchenstaates für immer verzichte (Haller S. 640 ff., 644, 662). Klug und vorsichtig leistete Cölestin III. gegen das Anerbieten, das allerdings „keine vollständige (Haller S. 643) Säkularisation" des Kirchenstaats (welche Hampe S. 195 annimmt; zur „Zwangsanleihe" bei der Kirche zwecks Beschaffung von Mitteln behufs Aenderung des Heerwesens bezw. Säkularisation grossen Stils durch Karl Martell siehe K. D. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805, S. 166, 114 ff.; R. Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke, H. 27, Breslau 1888, S. 50, 72; Schröder, Rechtsgeschichte [5] S. 167; Loening, Kirchenrecht Bd. II S. 680 ff.; v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte Bd. I [2] S. 160; Säkularisation durch den bayrischen Stammesherzog Arnulf, weil die Ungarneinfälle fast alle Klöster zerstört haben, vgl. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Kirchenrechtliche Abhandl., herausg. von U. Stutz, H. 63 und 64, Stuttgart 1910, S. 65 [51]) darstellte, passiven Widerstand (Haller S. 647, 663).

[1]) J. Haller, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters Bd. I (Berlin 1903) S. 39.

über, falls er die Satisfaktion innerhalb von Monatsfrist nicht leistet[1]). „Denn wer in der Würde folgt, folgt auch in der Bürde“ [2]).

§ 2.

Die Immunitätsdekretalen des Liber sextus: Quia und Quamquam Alexanders IV. und Bonifatius VIII.

Papst Alexander IV. erliess am 28. März 1256[3]) die Immunitätsdekretale Quia nonnulli[4]). Wie die Pars decisa erkennen lässt, ist sie mit besonderer Beziehung auf Frankreich gegeben[5]) und wendet sich in erster Linie gegen die Kommunen, die Städte. Hier wurde der Versuch gemacht, die Güter der Kirchen und kirchlichen Personen zur Besteue-

---

[1]) Quia vero nec sic quorundam malitia contra Dei ecclesiam conquievit, adjicimus, ut constitutiones et sententiae, quae a talibus vel de ipsorum mandato fuerint promulgatae, inanes et irritae habeantur, nullo umquam tempore valiturae. Ceterum quia fraus et dolus alicui patrocinari non debent, nullus vano decipiatur errore, ut infra tempus regiminis sustineat anathema, quasi post illud non sit ad satisfactionis debitum compellendus.

[2] Nam et ipsum, qui satisfacere recusaverit, et successorem ipsius, nisi satisfecerit infra mensem, manere decernimus ecclesiastica censura conclusum, donec satisfecerit competenter, quum succedat in onere qui substituitur in honore.

[3]) Dies Datum bei De la Roncière et A. Coulon, Les registres d'Alexandre IV. (Paris 1892). Die Dekretale steht hier nur im Regest. Aus den alten Ausgaben des Corpus iuris canonici wurde vielfach das Jahr 1260 übernommen, so v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V[2] S. 293; Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 148; Richard Scholz, Die Publizistik in der Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. (Kirchenrechtl. Abh., herausg. von U. Stutz, H. 6—8, Stuttgart 1903 S. 248.

[4]) c. 1 in VI^to^ de immun. eccl. III, 23.

[5]) quod in regno Franciae communiae, scabini seu consules et alii domini temporales et ii, qui iurisdictionem in ipsis communiis, civitatibus, castris et villis temporalem exercent, vel quibus in illis commissa est executio iustitiae saecularis . . .

rung heranzuziehen oder im Falle Fehlschlags bei ihnen auf Veräusserung steuerfreier kirchlicher Güter zu dringen.

Demgegenüber verbietet Papst Alexander die Besteuerung von bereits steuerfreien kirchlichen Gütern und den Verkauf der steuerfrei gewesenen oder durch Uebergang in kirchlichen Besitz steuerfrei gewordenen.

Das erste Verbot untersagt die Besteuerung[1]) von Kirchengütern und Gütern kirchlicher Personen. Das diese Dekretale von den Laterangesetzen Unterscheidende besteht darin, dass Alexander IV. allen kirchlichen Gütern Steuerimmunität zuerkennt, denen, welche schon in kirchlichem Besitz sind oder künftig in ihn übergehen, auch wenn sie innerhalb des Stadtbezirkes oder Territoriums liegen, in welchem sonst von anderen Gütern Steuern gefordert werden[2]).

Das zweite Verbot wendet sich gegen die Amortisationsgesetzgebung. Es ist die erste hierüber ergangene kanonisch-rechtliche Entscheidung[3]). Auf die Verletzung des Dekrets ist in ihm eine bestimmte Strafe nicht festgesetzt.

---

[1]) Vgl. G. Phillips, Kirchenrecht Bd. III (Regensburg 1845) S. 247; Thomassin III, l. 1, c. 42, 3; Reiffenstuel l. c., c. III, 49, § 9, no. 229; Ferraris I (bona) art. II, no. 11 ss., p. 692; v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI[2] S. 293 hält den Begriff Steuer und lehensrechtliche Abgaben nicht auseinander und macht unnütze Unterscheidungen.

[2]) Decernimus non licere prefatis communiis etc. tallias vel collectas seu exactiones quascumque ecclesiis vel personis ecclesiasticis imponere vel exigere ab eisdem pro domibus, praediis vel quibuscunque possessionibus ab eisdem ecclesiis vel personis ecclesiasticis legitime hactenus acquisitis vel in posterum acquirendis, etiamsi ipsae ecclesiae vel personae vel res huiusmodi sint infra illorum districtum vel territorium constitutae. Die Uebersetzung hactenus (Gottlob S. 148) mit „erst“ = kürzlich „seit dem vierten Laterankonzil“ ist gesucht; hactenus will einfach das schon Erworbene gegenüber dem noch zu Erwerbenden anzeigen.

[3]) Nec etiam liceat illis (communiis etc.) ipsas ecclesias vel personas ad distrahendum vel alienandum aut extra manum suam ponendum acquisita iam, vel quae deinceps acquirent, aliquatenus coarctare. Hinschius, Kirchenrecht Bd. V S. 216[6].

Die Dekretale Quamquam pedagiorum exactiones[1]) stammt von Papst Bonifaz VIII. Sie verbietet, von kirchlichen Personen und Sachen Durchgangs- und Geleitsabgaben zu fordern. Sie verweist darauf, dass schon Alexander IV. die Nichtverpflichtung zur Zahlung solcher Abgaben für Kirchen und kirchliche Personen für den Fall ausgesprochen hatte, dass sie mit ihren eigenen Sachen nicht Handel treiben[2]). Die solche Abgaben fordernden Personen, ob sie es in ihrem oder einem fremden Namen tun, trifft die Exkommunikation. Kollegien, Korporationen und Städte das ipso facto eintretende Interdikt. Die Strafen werden erst nach Zurückerstattung des Abgeforderten wirkungslos[3]).

---

[1]) c. 4 in VI^{to} de censibus III, 20; Joh. Friedr. Schannat und Jos. Hartzheim, Concilia Germaniae t. IV (Coloniae Augustae Agrippinensium 1761) p. 84.

[2]) qui (Alexander) statuit, ecclesias et personas ecclesiasticas ad pedagia et guidagia penitus non teneri, nec ad exhibendum vel solvendum talia pro rebus suis propriis, quas non causa negotiandi deferunt vel deferri faciunt seu transmittunt.

[3]) adjicimus districtius inhibendo (contraria consuetudine quorumcunque, quae dicenda est corruptela verius, non obstante) ut nec collegium nec universitas, nec aliqua etiam singularis persona — a praefatis ecclesiis aut personis pro personis ipsis aut rebus praedictis talia exigat vel extorqueat per se vel per alium, suo nomine vel etiam alieno, aut eas ad huiusmodi persolvenda compellat. Qui vero contra fecerint, si personae fuerint singulares, excommunicationis, si autem collegium vel universitas civitatis etc. interdicti sententias ipso facto incurrant. Vgl. H. Fliedner, Die Rheinzölle der Kurpfalz, am Mittelrhein, in Bacharach und Kaub (Münsterische phil. Diss. 1908) S. 10. In den Dekretalen Gregors IX. finden sich noch keine Verordnungen darüber. Hier ist nur die Festsetzung neuer pedagia ohne die Genehmigung der Könige und Fürsten untersagt. c. 10 X de cens. III, 39: Nec quisquam alicui novas pedagiorum exactiones sine auctoritate et consensu regum et principum statuere aliquo modo praesumat. Si quis autem contra hoc fecerit et commonitus non destiterit; donec satisfaciat, communione careat christiana. Vgl. E. Berger, Les Registres d'Innocent IV. (Paris 1881—97) no. 5181 (1251 III. 18): mandamus quatinus in tholonerios — wegen Belastung clericorum et peregrinorum per censuram ecclesiasticam — compescatis vgl.

Die beiden Dekretalen Quia nonnulli und Quamquam pedagiorum exactiones wurden in den am 3. März 1298 herausgegebenen Liber sextus aufgenommen. Sie sind in der Geschichte der Steuerimmunität von hoher Bedeutung; die zweite ging erneuert in die Clementinen über [1]).

§ 3.
Die Bulle Clericis laicos.

Die letzte grosse Etappe in der Geschichte der kirchlichen Steuerimmunitätsgesetzgebung bildet unstreitig die Bulle Clericis laicos, am 25. Februar 1296 [2]) von Bonifaz VIII. erlassen, von dem „Juristen auf dem päpstlichen Thron“ [3]), „dem Manne der beginnenden Renaissance“ [4]), über den Arnold von Villanova das Urteil der Zeitgenossen zusammenfasst: „Ueber die Persönlichkeit des Papstes äusserte sich jedermann, dass sein

---

A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab 1198 ad a. 1304 (Berol. 1874 und 1875) no. 17390 (1258 XI. 1). Alexander IV. beauftragt die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und andere Kirchenprälaten, ihren Parochien unter Anathem zu verbieten, a fratribus domus S. Mariae Theut. Jerus. vel eorum hominibus vel de victualibus, vestimentis, pecudibus vel de aliis rebus eorundem usibus deputatis concagium, pedagium, vendam, passagium zu fordern.

[1]) c. 3 in Clem. de cens. III, 13; v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI² S. 532 ff.

[2]) Wegen des Datums der Bulle c. 3 in VI^to de immun. eccl. III, 23; v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI² S. 290. Das Datum hat Böhmer gefunden Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, herausg. von Joh. Friedr. Böhmer, T. I (Frankfurt 1836) S. 298; 2. Aufl. von Friedr. Lau T. II (Frankfurt 1901) p. 340, no. 889; v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI² S. 290; Böhmer, Regesta imperii 1246—1313 (neue Bearbeitung Stuttgart 1844) S. 339, no. 281; Potthast no. 24291; R. Bader, Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief (Zürich 1901) S. 21³.

[3]) Stutz, Kirchenrecht² S. 317.

[4]) H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen, Münster i. W. 1902 (Vorreformationsgeschichtl. Forsch. I) S. 293.

Verstand den Scharfblick des Adlers besass, eine hervorragende Kenntnis der Wissenschaften, eine ausgesuchte Klugheit in politischen Dingen, bei schwierigen Unternehmungen Löwenkühnheit und beharrliche Stetigkeit ihn zierten“ [1]). Durch ihn „wurde die Frage, die vor achtzig und vor hundertsiebzehn Jahren die beiden Laterankonzilien beschäftigt hatte, die nach dem staatlichen Besteuerungsrechte über die Kirchengüter, von neuem auf die Tagesordnung gesetzt. Sie hatte durch die päpstlichen Kirchenbesteuerungen des 13. Jahrhunderts die Form erhalten, ob bloss der Papst das Recht der Geistlichenbesteuerung habe, oder ob dieses Recht auch dem Landesherrn zustehe. Wenn man erwägt, was auf der einen Seite ein unabhängiges Steuerrecht für den eben sich erhebenden Staat, was auf der anderen die päpstlichen Besteuerungen für die lange geübte politische Hegemonie der Kurie bedeuteten, so ist offenbar: es stand eine weltgeschichtliche Entscheidung bevor“ [2]).

Veranlasst wurde sie durch die Besteuerungen des Klerus durch Philipp den Schönen von Frankreich und Eduard I. von England [3]), näherhin durch eine Beschwerdeschrift mehrerer

---

[1]) Finke a. a. O. S. 290 f.

[2]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 1 ff., bes. 134; vgl. Derselbe, Kreuzablass S. 187 [1].

[3]) Weitere Ausführungen in der bei Phillips, Kirchenrecht Bd. III, S. 243 f., no. 5 angegebenen Literatur; Luigi Tosti, Storia di Bonifacio VIII., 2 vol. Montecassino 1846, deutsch 1848; v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI [2], § 635. S. 289 ff.; Gottlob, Kreuzzugssteuern passim, bes. S. 123 ff., 135 ff.; J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat (Freiburg i. Br. 1872) S. 260 ff.; Scholz, Publizistik S. 2 [1]; Rob. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution (Handb. d. mittelalterl. u. neueren Geschichte, herausg. von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. III, Verfassung, Recht und Wirtschaft, München und Berlin 1910) S. 261 f.; R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtl. Forsch., herausg. von H. Finke Bd. III, Münster i. W. 1907) S. 114; Haller, Papsttum und Kirchenreform S. 41 f.; Fr. X. v. Funk,

französischer Prälaten über die willkürliche Besteuerung [1]), besonders die Maltôte [2]), den fünfzigsten Teil des Besitzes. Auch von England liefen durch Robert Winhelsea, Erzbischof von Canterbury, Klagen ein. In Frankreich war die Erbitterung gesteigert worden durch die 1294 von dem Erzbischof von Bourges und seinen Suffraganen sua propria auctoritate und nach dem Zeugnis des Königs ex sola gratia et mera liberalitate [3]) bewilligten zweijährigen Kirchenzehnten [4]). Die Zustimmung des Papstes war zwar vorbehalten, ob sie aber von Philipp eingeholt wurde, ist zweifelhaft [5]). Um die Rechte des römischen Stuhles zu wahren, erliess der als Legat Gaetani

---

Lehrbuch der Kirchengeschichte, 6. Aufl., herausg. von K. Bihlmeyer (Paderborn 1911) S. 476 f.; Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 121 [1]; Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte S. 171.

[1]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 134 [5]; Hergenröther a. a. O. S. 261 [3] (hier ein grosser Teil der Beschwerdeschrift, die sich fast durchweg hält an c. 4, 7 X de immun. eccl. III, 49).

[2]) Du Cange, Glossarium s. v. Tolta; L. Auvray, Les Registres de Grégoire IX, recueil des bulles de ce pape (Paris 1896) no. 1634 (1233 XII. 10).

[3]) Gottlob S. 143.

[4]) Zu unterscheiden von den Zehnten allgemeinhin. Die Kirchenzehnten sonst sind im Unterschied von den Markt- und Rottzehnten jedenfalls als öffentlichrechtliche, auf Grund des Kirchenrechtes geforderte Steuern anzusehen (vgl. F. Philippi in M.J.Oe. Bd. 33, 1912, S. 393 ff.), als „Vorläufer der heutigen Kirchensteuern. Doch hat der Zehnte im Laufe der Entwicklung seinen kirchensteuerlichen Charakter gänzlich abgestreift, indem er zu einer privatrechtlichen Abgabe, zu einer Reallast geworden ist, die dem Besitzer eines Grundstücks ohne Rücksicht auf seine Kirchengemeindeangehörigkeit obliegt." Friedr. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht (Kirchenrechtl. Abh., herausg. von U. Stutz H. 69—71, Stuttgart 1910) S. 9 und Anm. 3.

[5]) Gottlob S. 143: Provinzialkonzil zu Aurillac: Hoc autem facimus et concedimus salvo in his domini nostri summi pontificis beneplacito voluntario, nisi forte tanta et tam evidens regni eiusdem immineret necessitas, quod absque grandi ipsius periculo non posset voluntas ipsius pontificis exspectari. Zur Sache vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI [2], S. 293.

schon vorher in ähnlichem Kampf zwischen Königtum und Kirche in Portugal siegreiche [1]) Bonifaz VIII. die schon durch ihre Anfangsworte den Widerstand der Getroffenen herausfordernde Bulle [2]). Extrem war auch der Inhalt der Bulle selbst mit dem Verbot von Annahme, Forderung und Leistung von Steuern vom Klerus.

Die Bulle nennt die collectas vel tallias als die unrechtmässig geforderten Abgaben, kurz die neuen ausserordentlichen Auflagen, die Steuern [3]), und legt das unter diesen Begriff Fallende im Folgenden auseinander: dimidium decimam vicesimam seu centesimam suorum (nämlich der praelati ecclesiasticaeque personae) et ecclesiarum proventuum vel bonorum, also den Zehnten, Zwanzigsten oder Hundertsten von ihren und ihrer Kirchen Einkünften und Gütern, aut quamvis aliam quantitatem, portionem aut quotam, ob unter dem Namen einer Hilfe, eines Darlehens, einer Unterstützung, eines Geschenkes oder unter irgendeinem anderen Titel gefordert [4]).

---

[1]) Finke a. a. O. S. 14 und S. 14[1], wo er mit Recht eine Geschichte der portugiesischen Kirchenpolitik als „sehr erwünscht" bezeichnet. „Sie würde viele Analogien in der englischen und französischen Kirchenpolitik haben, aber auch manches Eigenartige."

[2]) c. 3 in VI^to de immun. eccl. III, 23. M. Bo. XXXVIII p. 131. Wegen der Anfangsworte v. Hefele, Conciliengeschichte VI[2] S. 291; 1258 die Synoden von Ruffac und Nantes, 1268 von Chateau-Gontier: Gottlob S. 144[1], vgl. auch c. 1 in VI^to de immun. eccl. III, 23: molesti sunt nimium ecclesiis super pluribus; in der späteren Zeit die Klage des Lützower Kapitels 1358: ecclesiis ecclesiasticisque personis laycos esse infestos temporum experimenta manifeste declarant. Mecklenburgisches Urkundenb. Bd. XIV, no. 8525 (M. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs, Marburger phil. Diss. 1900), S. 49.

[3]) Vgl. F. J. Buss, Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums in der katholischen Kirche Teutschlands (Schaffhausen 1851) S. 30; v. Hefeles Unterscheidung, Conciliengeschichte Bd. VI[2] S. 291 f., ist gegenstandslos.

[4]) sub adjutorii, mutui, subventionis, subsidii vel doni nomine seu quovis alio titulo. Besonders verboten ist auch die Beschlagnahme der

Was ist das Neue der Bulle? Gegenüber den Dekreten der Laterankonzilien formell eine umfassendere Nennung jener Laien, welchen die kirchliche Besteuerung untersagt ist: imperatores, reges seu principes, duces, comites vel barones, potestates, capitanei vel officiales vel rectores . . . civitatum castrorum.

Die kleineren autonomen Gewalten sind freilich diesmal erst an zweiter Stelle genannt. Dass aber den ersteren nicht nur allein die kirchliche Besteuerung untersagt wurde, ist schon hervorgehoben[1]) und wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass in einzelnen Fällen auch durch Könige vom Papst ein subsidium pecuniarium erbeten wurde[2]).

Ganz neu ist die Klausel: sedis apostolicae auctoritate seu licentia non obstante. Hier liegt die Steigerung des Anspruches Roms: 1179, die Besteuerung ist ein Entgegenkommen des Bischofs und des zustimmenden Klerus[3]); 1215, die Steuerleistung ist abhängig von vorausgegangener Konsultation des Papstes und kollegialer Beratung des Bischofs und des Klerus[4]); 1296, die Steuerleistung darf nicht geschehen „ohne die Erlaubnis des apostolischen Stuhles dazu“[5]).

Bonifaz hat dadurch die praktische Konsequenz der

---

apud aedes sacras deposita, z. B. des Peterspfennigs, v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI² S. 290. — dimidium vgl. Gottlob a. a. O. S. 145 mit Rücksicht auf die englische Besteuerung im Jahre 1294 (Gottlob S. 142 und 142²).

[1]) Abzulehnen ist die Ansicht v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI² S. 293. „Die älteren Verordnungen waren nur gegen die weltlichen Beamten gerichtet; von den Königen und Kaisern selbst war geschwiegen und so ein direkter Konflikt mit ihnen vermieden.“ Vielmehr richtete sich die erste Immunitätsdekretale c. 4 X de immun. eccl. III, 49 praktisch gegen die Besteuerung durch die italienischen Städte, wofür eben unsere Stelle mit als Beweis dienen kann.

[2]) v. Hefele, Conciliengesch. Bd. VI² S. 293.

[3]) c. 4 X de immun. eccl. III, 49.

[4]) c. 7 X de immun. eccl. III, 23.

[5]) c. 3 in VI^to de immun. eccl. III, 23. Zur Steigerung vgl. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar S. 148.

Forderung des Dekrets des zweiten Laterankonzils [1]) Romanus pontifex prius consulatur, welche die päpstliche Befragung oder das päpstliche Zurateziehen zur römischen Bestätigung und Erlaubnis gesteigert hatte [2]), in die Gesetzgebung übertragen und dem geschriebenen Recht eingefügt [3]). Die Prohibitivmassregel war volles Gesetz geworden, das propter imprudentiam quorundam hatte dem vollen päpstlichen Anspruch weichen müssen, wie er bereits durch Innozenz IV. vorbereitet war [4]). Dabei war man sich aber noch zu Bonifazens Zeit bewusst, dass der Papst prinzipiell nur zu Rate gezogen werden sollte; man machte das geltend [5]).

Auffallenderweise wird die einschneidendste Bestimmung der Bulle Clericis laicos, welche mit der Forderung des päpstlichen Konsenses bei der kirchlichen Besteuerung im Zusammenhang steht, nicht immer genau beachtet [6]). Die Bulle

---

[1]) c. 7 X de immun. eccl. III, 49.

[2]) Siehe oben; nur das Zurateziehen war in der Intention des Gesetzgebers gelegen.

[3]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 147. Die Neuerung „erstreckte sich im allgemeinen bloss auf das geschriebene Recht; auf die Praxis nur in so fern, als dieses dann auch überall durchgeführt werden sollte. Aus dem beneplacitum voluntarium Innozenz III. machte Bonifatius sedis apostolicae auctoritas. Damit war die Praxis in die Gesetzgebung übertragen." Ebenda S. 148.

[4]) Berger, Registres d'Innocent IV, no. 4835 (1250 IX. 19). Landulfo marescalco civi Ferentinati et Matthaeo clerico nato eius, ad preces plebani de Vico capellani sui, indulget, ut ad collectas vel exactiones aliquas aut angarias seu parangarias, quae a communi eorum aliquando imponuntur, quamdiu vixerint, minime teneantur, nec ad id cogi possint absque speciali mandato sedis Apostolicae; vgl. auch no. 2458 (1247 II. 22). Vgl. Hergenröther S. 263[5].

[5]) Gottlob S. 41 f., 148 In der Beschwerdeschrift (Scholz, Publizistik S. 4) gegen die Bulle: ipsi (sc. principes) humiliter et devote recipere debeant cum gratiarum actione, quae eis pro communi utilitate de bonis ecclesiae conferuntur, prius tamen interveniente Romani pontificis consilio, cujus interest communibus utilitatibus providere (Gottlob S. 42); vgl. c. 7 X de immun. eccl. III, 49.

[6]) J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters (Handb. d. m.

geht bedeutend weiter als die Immunitätsdekretalen von 1179 und 1215. Sie untersagt den in ihr Genannten nicht nur die Forderung von Steuern, sondern auch deren Annahme[1]) und verbietet den Prälaten, solche zu geben oder zu versprechen[2]). Die jetzt verschärften Strafen zeigen dies noch deutlicher. Prälaten und kirchliche Personen, Regular- und Säkularkleriker, welche Abgaben leisten, alle diejenigen, welche sie auflegen und die zu den Auflagen mit Rat und Tat mitwirken, trifft eo ipso die Exkommunikation; auf die Kommunitäten fällt das Interdikt[3]). Prälaten und alle kirchlichen Personen dürfen sich solche Auflagen ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles absolut nicht gefallen lassen; selbst wenn sie schon vor Kenntnis des Ediktes ein Versprechen zu derartigen Abgaben gegeben hätten, dürfte dieses keine bindende Kraft haben. Die Exkommunikation, welche die Geistlichen bei Bezahlung, die Laien bei Entgegennahme von Abgaben trifft, ist die excommunicatio maior. Die Absolution von Bann und Interdikt steht ausser in articulo mortis einzig und allein beim römischen Stuhl, „da wir solchen schrecklichen Missbrauch der weltlichen Gewalten in keiner Weise mehr mit Stillschweigen übergehen wollen". Zugleich wurden in der Bulle alle und jede Privilegien aufgehoben, welche unter irgendeiner Form Kaisern, Königen und anderen in Betreff der Kirchengüter verliehen worden waren. In der Fassung vom

---

u. n. G. von G. v. Below und F. Meinecke Abt. II, Polit. Gesch., München und Berlin 1903) S. 223 spricht der Bulle unrichtig jede Neuheit ab. Phillips, Kirchenrecht Bd. III S. 248 sieht in der Bulle lediglich eine durch die Zeitumstände gegebene Veranlassung, „das geltende Recht nur auf diese speziellen Verhältnisse unter Schärfung der kirchlichen Strafen zur Anwendung" zu bringen.

[1]) qui talia imposuerint, exegerint vel receperint.

[2]) quod quicumque praelati ecclesiasticaeque personae religiosae vel saeculares: solverint vel promiserint vel se soluturos concesserint; sehr betonen dies Hinschius, Kirchenrecht Bd. V S. 216[6], v. Hefele Bd. VI[2] S. 293 und v. Funk-Bihlmeyer, Kirchengeschichte[6] S. 477.

[3]) c. 3 in VIto III. 23, § 2.

25. Februar 1296 wurde sie 1298 in den Liber sextus aufgenommen und so gemeinrechtlich, nachdem sie ohnehin auch in deutschen Ländern schon verkündet worden war [1]).

§ 4.

Die Milderung der Bulle Clericis laicos durch Benedikt XI. und ihre Aufhebung durch Klemens V.

Bonifaz VIII. beanspruchte in päpstlicher Machtvollkommenheit „höchster Richter in geistlichen und weltlichen Dingen zu sein" [2]). Ein Beweis dessen ist die Bulle Clericis laicos. Der Papst dehnte ihre Gültigkeit auf die ganze Christenheit aus [3]). Mit Frankreich und England musste Bonifaz VIII. wegen der Bulle in einen schliesslich für die Könige siegreichen Kampf eintreten, in dem es sich im Grunde um die Frage gehandelt hatte, ob die alte theokratische und universalistische oder die nationale Staatsauffassung zum Siege gelangen werde [4]). Noch einmal kam es zum Streit [5]). Die Verantwortung hat allerdings Philipp der Schöne. „Der prinzipielle Streit war diesmal gewaltiger und von höherer Bedeutung. Es handelte sich um das gesamte Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Macht stand gegen Macht, ein Uebermass

[1]) Siehe unten § 8 und 11.

[2]) K. Wenck, War Bonifaz VIII. ein Ketzer?, in Hist. Zeitschr. Bd. 94 (N. F. Bd. 58, 1905, S. 1—66) S. 52.

[3]) Bader, Der Klerus und sein Recht S. 93.

[4]) Scholz, Publizistik S. 1 und die S. 1 [2] angegebene Literatur. Rückzug des Papstes 25. September 1296 Ineffabilis, siehe Potthast no. 24398, 24404; v. Hefele Bd. VI [2] S. 297 ff.; Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 151 ff. 7. Februar 1297 Romana mater vgl. Thomassin p. III, l. 1, c. 43, 9; v. Hefele Bd. VI [2], S. 303. Der 22. Juli 1297 mit Etsi statu bedeutet die Vollendung von Philipps Sieg im ersten Streit; Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte S. 171; Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte S. 261 f.; v. Hefele Bd. VI [2] S. 304; Hergenröther S. 266.

[5]) 4. Dezember 1301 Widerruf aller Zugeständnisse durch Bonifaz. Salvator mundi Potthast no. 25096; L. Neser, Studien zur Biographie Karls von Valois (Freiburger phil. Diss. 1912) S. 11.

von Forderungen, von Herrschsucht und Leidenschaft auf beiden Seiten“ [1]). Der geradezu tragische Tod des „ausgezeichneten Kanonisten auf Petri Thron“ [2]) machte seine in ihrer ersten Form in den Liber sextus aufgenommene Bulle[3]), die 1301 aufs neue auch für Frankreich gültig erklärt worden war[4]), lediglich zu einem Denkmal rechtlicher Ansprüche.

Am 12. Mai 1304 milderte Benedikt XI. die Bulle. Ad perpetuam rei memoriam, lautet die Verfügung betreffend die Verordnung Bonifaz VIII., restringimus ad exigentes tantummodo et ad exigendum dantes auxilium, consilium vel favorem, non autem quoad easdem penas in solventibus aut recipientibus a sponte dantibus deinceps vendicet sibi locum[5]). Nach vorausgegangener Konsultation, Zurateziehung des Papstes, bleiben in Notfällen Beiträge des Klerus zu Staatszwecken erlaubt. Die Immunitätsbestimmungen des dritten und vierten Laterankonzils werden wieder eingeschärft. Bei Entäusserung von Kirchenvermögen hat der Klerus stets den Zustand der Not im Auge zu behalten. Dies ist der Inhalt der Bulle Quod olim[6]).

Klemens V. ging noch weiter. Durch die Bulle Quoniam vom 1. Februar 1306 hob er die Bulle Clericis laicos und alle darauf ergangenen Deklarationen auf und widerrief sie, „weil sie einige Aergernisse gegeben, grosse Gefahren und schwere Nachteile zur Folge hatte, und weil noch weitere folgen können“ [7]). Es bleibt bei der Laterangesetzgebung. Der

---

[1]) Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 160.

[2]) Wenck a. a. O. S. 52.

[3]) c. 3 in VI^to^ de immun. eccl. III, 23.

[4]) Potthast no. 25096.

[5]) Ch. Grandjean, Les Registres de Bénoit XI (Paris 1883s.) no. 1269 ... Pastoralis cura solicitudinis super cunctas populi christiani nationes, invigilare remediis subiectorum, eorundem periculis obviare ac scandala removere compellit. Vgl. Potthast no. 25424, 25427; zur Bulle v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. VI[2] S. 388; Hergenröther S. 321; Phillips, Kirchenrecht Bd. III S. 261 ff.

[6]) c. un. Extrav. comm. III, 13.

[7]) c. un. in Clem. III, 17: Quoniam ex constitutione Bonifacii

Papst liess die Bulle in seine authentische Sammlung von Dekretalen aufnehmen. Die Bulle Quod olim findet sich in den Extravagantes communes.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Innerhalb eines Zeitraumes von rund 140 Jahren wurde die kirchliche Gesetzgebung betreffend die Steuerfreiheit der kirchlichen Güter und Personen abgeschlossen. Die Kirche ging von da an über ihre schroffe Forderung nicht mehr hinaus und von ihrer mildesten nicht mehr zurück. Die Päpste beanspruchten die Steuerimmunität als Obereigentümer des Kirchengutes auf Grund der iurisdictio suprema[1]). In der Blüteperiode der Immunitätsgesetzgebung tritt die Wendung, quod laicis nulla super clericis sit

---

papae VIII. praedecessoris nostri, quae incipit Clericis laicos et ex declaratione seu declarationibus ex illa postmodum subsecutis nonnulla scandala, magna pericula et incommoda gravia sunt secuta et ampliora . . . sequi praesumitur verisimiliter in futurum: Nos de consilio fratrum nostrorum constitutionem et declarationem seu declarationes praedictas et quidquid ex eis secutum est vel ob eas, penitus revocamus et eas haberi volumus pro infectis. Volentes et firmiter statuentes illud . . . inviolabiliter observari, quod super his a praedecessoribus nostris in Lateranensi et generali conciliis, quae nos sub obtestatione divini iudicii praecipimus observari districte, salubriter est provisum.

[1]) Schon darum fallen alle Abgaben nicht unter die Forderung, die vi directi dominii und nicht ex potestate et iurisdictione suprema erhoben werden. Vgl. Reiffenstuel III, tit. 49, § 10, no. 238, zur Gegenüberstellung c. 1 in VI^to de immun. III. 23: quia nonnulli habentes temporale dominium und intra illorum districtum vel territorium. Was Fr. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer (Kirchenrechtl. Abh., herausg. von U. Stutz, H. 20. Stuttgart 1905) S. 29 ausführt, ist nur mit Beziehung auf die Weistümer gesagt. Die genaue Scheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privaten Abgaben und die Beachtung ihres Rechtsgrundes, worauf die v. Below'sche Literatur immer aufmerksam macht, wird vor missverständlicher Auffassung bewahren. Dasselbe gilt auch für A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (Innsbruck 1887) S. 38 ff. Zu den Theorien vom Eigentümer am Kirchengut Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 28 ff.

attributa potestas[1]), als stehende Formel auf. Parallel mit dem Versuch der Besteuerung der Kirche durch die staatliche Gewalt ging die Ausbildung und Erstarkung des päpstlichen Alleinbesteuerungsrechtes der Kirche gegenüber[2]). Mit dem Sinken der plenitudo potestatis kam die Wendung. Die Kirche musste zu ihren ursprünglichen Forderungen zurückkehren; sie nahm aber alle grossen in der Frage ergangenen Dekrete in das kanonische Recht auf. Diese beweisen als solche einerseits die Niederlage der gegen den Staat ringenden Kirche, anderseits ihren starren Rechtsanspruch auf Steuerimmunität, den sie im Prinzip nicht aufgegeben hat. In so fern ist die Frage nach dem Ursprung derselben nicht bedeutungslos.

Worauf gründet sich also der prinzipielle, seit dem 12. Jahrhundert erhobene Anspruch der Kirche? Für den Ursprung ihrer Steuerimmunität gelten die Translations-[3]) und Privilegientheorie[4]) nicht.

---

[1]) Berger, Les Registres d'Innocent IV no. 4892; E. Langlois. Les Registres de Nicolaus IV (Paris 1886—1893) no. 1538, 1539, 2050; Fr. J. Bodmann, Rheingauische Altertümer oder Landes- und Regimentsverfassung des westlichen oder Niederrheingaues im mittleren Zeitalter (Mainz 1819) S. 758; die vielen Spezialbefreiungen seitens der Päpste gegenüber weltlicher Besteuerung heben den Anspruch des Papstes auf das kirchliche Alleinbesteuerungsrecht nicht auf, sondern wollen das Kirchengut nur nach allen Seiten sichern. Zur Rechtsanschauung vom Alleinbesteuerungsrecht des Papstes über die Kirche vgl. Franz Freih. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias Bd. I (Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgeschichte d. Steiermark Bd. VII, Graz u. Wien 1910) S. 9.

[2]) S. Steinherz, Besprechung von Gottlob, Kreuzzugssteuern, M.J.Oe. Bd. XIV (1893, S. 500—507) S. 503 f.

[3]) Vgl. bes. Gröll, Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes S. 255, 254 ff..

[4]) Die Kirche anerkannte seit dem 12. Jahrhundert kein ihr vom Staat in dieser Hinsicht gegebenes Privileg, wohl aber betrachtete sie die Steuerimmunität ihrer Personen als ein verliehenes Privileg ihrerseits an diese. In diesem Sinn haben wir ein Analogon in den Privilegien der crucesignati, vgl. Gottlob, Kreuzablass S. 141, 144 ff., 151, 159 f. Die Privilegien kommen den einzelnen Klerikern (tonsurati, Hinschius,

Die Dekretalen sprechen dafür, dass die Kirche so gut wie tatsächlich die Immunität auf Grund des göttlichen Rechtes beansprucht hat. Schon der Tenor des ersten Immunitätsgesetzes[1]) legt diese Auffassung nahe. Auch fehlte es nicht an Belegstellen aus der Heiligen Schrift dafür[2]). Das treffendste Zeugnis für die Ableitung der Immunität aus göttlichem Recht scheint die Dekretale Bonifaz VIII. Quamquam pedagiorum exactiones[3]) zu sein: Cum igitur ecclesiae ecclesiasticaeque personae ac res ipsarum non solum iure humano, quinimo et divino, a saecularium personarum exactionibus sint immunes. Hergenröther hat mit guten Gründen darauf hingewiesen, dass dieser Satz keine dogmatische Definition bedeutet, die Aeusserung gehöre nur zu den sogenannten obiter et incidenter dicta in Nebensätzen. Wäre eine dogmatische Definition erfolgt, so hätte sich eine Kontrovers-

---

Kirchenrecht Bd. V S. 419; Bd. I S. 119) nur bei standesgemässem Leben zu. Thomassin p. III, l. 1, c. 42, 4: Clerici non talliabuntur occasione eciam haereditatis, etiamsi per successionem eis venerit, nisi sint mercatores, vel uxorati; vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V² S. 987 f. Synode von Compiègne 1304, wo das Vorgehen weltlicher Herren gerügt wird, welche Kleriker, die klerikal leben, unter dem nichtigen Vorwand, dass sie Kaufmannschaft treiben, mit Abgaben belasten. Auch Bonifaz VIII. erklärte am 7. Februar 1297 in der Bulle Romana mater ausdrücklich, dass die Konstitution Clericis laicos auf verheiratete Kleriker und solche, welche, nur um den Abgaben zu entgehen, in den geistlichen Stand eintreten, sich nicht erstrecke. Thomassin p. III, l. 1, c. 43, 9. Nur pro rebus suis propriis und wenn sie nicht Handel treiben: quas non causa negotiandi deferunt vel deferri faciunt seu transmittunt, sind geistliche Personen von Durchgangs- und Geleitabgaben frei. c. 4 in VI^to de cens. III, 20.

[1]) c. 4 X de immun. eccl. III, 49; vgl. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht S. 374; Fr. X. Wernz, Jus decretalium, ed. 2, II 1 (Romae 1906) p. 256 ss., III 1 (Romae 1908) p. 167 ss.

[2]) Matth. 17, 14—26; F. J. Mone, Ueber das Steuerwesen vom 14.—18. Jahrhundert in Baden, Hessen und Bayern, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. VI (1855, S. 1—37) S. 18.

[3]) c. 4 in VI^to de cens. III, 20.

literatur nicht mehr anschliessen können[1]). Die Dekretalen halten jedenfalls den göttlichen Ursprung der Immunität fest, so dass die Grundlage iuris divini, die Ausbildung aber iuris humani wäre. Die tatsächliche Entwicklung fordert, dass diese Unterscheidung gemacht wird. Wie beim Asylrecht lehrt uns die Rechtsgeschichte auch hier ein Doppeltes. Die kirchliche Gesetzgebung hat ratione temporum habita die Forderung auf Steuerimmunität gesteigert oder gemildert[2]); die päpstliche Gesetzgebung näherhin zeigte sich zur Zeit des Konziliarismus gegen einzelne Landesherrschaften und das Bürgertum entgegenkommend[3]), wenngleich die Aenderung der Politik kein Aufgeben des Prinzips bedeutet[4]). Die weltliche Gesetzgebung hat die kirchliche Immunität, auch wenn sie nur als Privileg anerkannt war, immer mehr beschränkt oder gar aufgehoben.

Die Auffassung der Dekretalen hat in den Urkunden und Beschlüssen der Synoden ihren Niederschlag gefunden. 1240 garantierte Herzog Otto von Bayern dem Bischof Konrad von Freising die Immunität mit den Worten: Porro clericorum libertas et ecclesiarum emunitas a Deo primum et principaliter, secundario et consequenter ab imperio sequente Deum et a cunctis catholicis retro principibus concessa clericis et ipsis ecclesiis et infinitis auctoritate Romanorum pontificum quam et secularium principum confirmata privilegiis, interdum exigentibus aliquorum clericorum excessibus, interdum sola laicorum malicia faciente in tantum conculcata succubuit et fere prorsus evanuit, adeo ut inter divinum publicumque ius et privata commoda nichil videatur differentie remansisse, cum in angariis et perangariis equales sint hodie sicut populus sic sacerdos[5]).

---

[1]) Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat S. 760 ff., 837 ff.

[2]) Vgl. Gröll a. a. O. S. 266 f.

[3]) Siehe unten.

[4]) Chroust, Immunitätenstreit S. LXV.

[5]) Monumenta Wittelsbacensia, Urkundenb. z. Gesch. d. Hauses

In einer Abfindung des Klosters Varlar mit der Stadt Koesfeld heisst es: Predictam pensionem trium solidorum dat ecclesia in favorem et dilectionem nostri oppidi, non iure communi; nam iure communi immunis est omnis ecclesia ab omni onere personarum et rerum, quia primo sub lege Mosaica, postea sub tempore gratie firmissime est liberata. Solvit etiam ad cautelam. Dicit enim sacra scriptura: plus solet vereri, quod specialiter pollicetur, quam quod generali sponsione concluditur[1]).

Kanon 17 der Magdeburger Synode von 1266 zitiert den Satz Cum igitur der Bulle Quamquam pedagiorum exactiones[2]) wörtlich[3]).

Die Auffassung der Dekretalen macht sich allem nach die erweiterte Carolina vom 12. Dezember 1376 zu eigen[4]).

Dass sich die Geistlichkeit in den Immunitätskämpfen auf den strengsten kirchlichen Rechtsstandpunkt zu stellen suchte, ist klar; besonders der Konziliarismus tat das. Ein beim Reformausschuss des Konzils von Basel eingereichter Antrag privaten Ursprungs enthält Vorschläge zur Wahrung der libertas ecclesiastica. Die Vorschläge (1435) des Andreas von Escobar in dieser Hinsicht zielen auf eine volle Rückkehr zum Standpunkt der Bulle Clericis laicos: Item ut laici retrahantur a tanta subiugacione cleri, quantam hiis temporibus habent, statuatur perpetuo, quod nullus laicus, eciamsi imperiali

---

Wittelsbach, herausg. von F. M. Wittmann Bd. I (1204—1292), in Quell. u. Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Geschichte Bd. V (München 1857) no. 31, S. 69 ff. (1240, VIII. 28.)

[1]) R. Wilmans, Die Urkunden des Bistums Münster von 1201 bis 1250 (Westfälisches Urkundenb. Bd. III, Münster 1859) no. 489, S. 262 f. (1248, IV. 25).

[2]) c. 4 in VI^to de cens. III, 20.

[3]) Schannat-Hartzheim, Conc. Germ. III p. 798 ss.; vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. I S. 127[1]; dieselbe Auffassung 1450, vgl. Metzen, Staatssteuern in Münster S. 63.

[4]) Th. Lindner, Urkunden Günthers und Karls IV., im Neuen Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde Bd. VIII (1883, S. 132—145) S. 142—145; A. Chroust, Unedierte Königs- und Papsturkunden, im Neuen Archiv Bd. XVI (1891) S. 137—168.

aut regali prefulgeat dignitate, seu nulla communitas castrum seu civitas infringat libertates ecclesiasticas aut exigat quoquo modo sine auctoritate pape vel concilii generalis a clero dominii sui aliquas decimas vel pecuniarum contribuciones nec exigi faciat, nec gabellas aut pedagia seu sisias aut quocunque nomine nominentur clerum dominii sui solvere compellat, non solum novas et imponendas, sed eciam antiquas et impositas, nec aliquam personam ecclesiasticam coram se in iudicio respondere faciat nec eam in suis carceribus detineat nec detinere faciat nec ad sua servicia compellat. Quodsi aliquis princeps laicus, communitas vel dominus predicta et hiis similia facere attemptaverit, ipso facto sit maiori excommunicacione innodatus et declaratus, a qua nisi per papam non possit absolvi, et ipsa civitas seu communitas ecclesiastico sit supposita interdicto ipso facto[1]).

Am 11. September 1431 appelliert das Domkapitel von Bamberg an das Konzil von Basel unter Ablehnung einer Bulle Sigmunds, zu der er doctrinis aliquorum ecclesiasticorum libertatem detestancium peregrinis bewogen worden sei. Der Prokurator des Domherrn Nikolaus de' Indagine musste sogar vor dem Konzil ausführen, es handle sich bei dieser Rechtsfrage die Immunität betreffend in der Folge um den weltlichen Besitzstand aller Kirchen, Klöster, Prälaturen in ganz Deutschland, ja überhaupt bei allen Nationen. Selbst die Kurfürsten werden aufgerufen, um gemeinsam mit den Vätern des Konzils auf Mittel und Wege zu sinnen, den Gefahren, welche den kirchlichen Rechten drohen, zu begegnen[2]).

Als Ergebnis unserer Nachforschungen nach dem Ursprung der kirchlichen Steuerimmunität dürfte festgelegt werden, dass die historische Theorie richtig ist. Prinzipiell hat die Kirche ihre Ansprüche durch das ganze Mittelalter hindurch bis heute

[1]) J. Haller, Concilium Basiliense I (Studien u. Dokumente zur Geschichte der Jahre 1431—1437, Basel 1896) p. 231.

[2]) Chroust, Immunitätenstreit S. L f. u. 238 (Beil. no. 31); Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 209 f., 210[3].

festgehalten[1]). Der dem ius divinum angehörige Kern der Immunität entfaltet sich erst durch eine lange geschichtliche Entwicklung unter dem Zusammenwirken von Gewohnheit, kirchlicher und weltlicher Satzung zu einem Rechtsinstitut[2]). Wenn dann Streitfragen entstanden, so gehörten sie zu den Fällen, wo vollgültige Rechtstitel der im Besitz Befindlichen, unterstützt durch ein Jahrhunderte altes treu gewahrtes Herkommen, in Konflikt geraten. „Solche Konflikte können entweder durch friedlichen Vergleich oder durch Gewalt ihre Lösung finden, nie aber auf dem Wege des formalen Rechtes“[3]).

---

[1]) Wie das Asylrecht, will sie die Steuerimmunität quoad substantiam anerkannt wissen. Die Lehre, die Immunität entstamme nur dem bürgerlichen Recht, hat Pius IX. verworfen. Syllabus vom 8. Dezember 1864, error 30 u. 32, wo besonders der persönliche Militärdienst der Kleriker getroffen ist, mit dem sich diese Arbeit nicht befasst, Wernz² II 1 p. 258, III 1, p. 169; J. Tosi. Vorlesungen über den Syllabus (Wien 1865) S. 91; Buss, Privilegien des Klerus, in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon Bd. X² (Freiburg i. Br. 1897) Sp. 442 ff.

[2]) Gröll, Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes S. 274; Hinschius Bd. IV S. 381.

[3]) Chroust, Immunitätenstreit S. XCIX.

Zweites Kapitel.

Die Reichsgesetzgebung.

§ 5.

Zusammenhang zwischen der Gesetzgebung der Kirche und des Reiches[1]).

Der volle Sieg der kirchlichen Steuerimmunität hätte den Staat in seinen Grundlagen bedroht, ein wahres Kirchenstaats-

[1]) Die Einzelheiten der päpstlich-kaiserlichen Wechselbeziehungen werden eigentlich erst im vollen Zusammenhang des Geschehens ganz klar. Das zeigt vor allem Hallers Arbeit, Heinrich VI. und die römische Kirche in M.J.Oe. Bd. 35 (1914) S. 385 ff. und 545 ff., welche Paul Scheffer-Boichorsts ausgezeichnete (Haller S. 386. Hampe, Kaisergeschichte[3], 1916, S. 178[1]) Doktordissertation, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, Berlin 1866 wesentlich ergänzt. Ein typisches Beispiel eines höchsten kaiserlichen Angebots mit der Aussicht, dass es bei den Fürsten auf keinen Widerstand stösst (Haller S. 655, zu S. 653 auch Werminghoff, Reichskriegssteuergesetze S. 11 ff.), eines Ansinnens, das nur aus den ihm gesetzten höchsten Zwecken (dauernder Friede mit der Kirche und Erbkaiserplan, Derselbe S. 656 ff, Hampe S. 190 u. 191[1]; A. Dopsch, Der deutsche Staat des Mittelalters, Besprechung des gleichnamigen Werkes v. Belows, in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. 36, 1915, S. 1—30, S. 29 f.) erklärbar ist, bildet die Bitte Heinrichs VI. an Cölestin III. um formelle Belehnung oder Investitur mit dem Kaisertum mit dem Sinnbild einer goldenen Kugel (überliefert durch Innozenz III. in Deliberatio super facto imperii de tribus electis, siehe Haller, der das Schriftstück für die Investitur mit dem Kaisertum zum erstenmal würdigt S. 648 ff., 648[1] mit Hinweis auf Registrum de negotio imperii no. 29, Migne, Patrologia lat., Parisiis 1844 ss. t. 216, p. 1025). In klarem Blick in die ganze (Haller S. 657) Wirklichkeit (Derselbe S. 656 ff), ohne sich von der Theorie täuschen zu lassen, hat der bisher verzeichnete (Haller S. 571, 619 ff., 647 f., 662, 666; zum Umschwung

tum schaffen müssen. Das hatten Frankreich und England klar erkannt. Darum hatte vor allem das erstere den zielbewussten Kampf gegen die prinzipiellen Ansprüche des Papsttums aufgenommen und gesiegt. In Deutschland aber haben wir die Tatsache, dass die Reichsgesetzgebung der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Steuerimmunität zur Seite getreten ist. Die Erklärung dafür führt in die schwierigsten Fragen der Verfassungsgeschichte hinein. Hier sollen die Hauptpunkte nur skizziert werden. Einmal ist darauf hinzuweisen: „auf der Verbindung mit der römischen Kirche hatte das deutsche Kaisertum von Anfang an beruht“ [1]). Und dann muss wohl beachtet werden: die Entwicklung der Eigenkirche [2]), welche die Interessengemeinschaft des Königstums unter Otto dem Grossen mit der Kirche gestützt und ge-

---

in der Charakterzeichnung des Papstes Hampe S. 187 [1]) Cölestin III. als Grossmacht nicht abdankend die kaiserliche Politik, die, wenn sie gelungen wäre, einen „Brennpunkt in der Geschichte des Kaisertums“ (Haller S. 619) bedeutet hätte, durch passiven Widerstand abgelehnt (Derselbe S. 657, 661 ff.). Er hat so in jenen Tagen, als „die Lage des Papsttums eine der schwierigsten aller Zeiten“ (Hampe S. 187 [1]) war, als „das Papsttum am Scheideweg stand“ (Haller S. 657), „in einer der wichtigsten Stunden, die die Geschichte des Papsttums kennt, durch seine zähe Festigkeit den Lauf der Dinge für Jahrhunderte bestimmt“ (Derselbe S. 662).

[1]) J. Haller, Kaiser Heinrich VI., in Hist. Zeitschr. Bd. 113 (1914, S. 473—504) S. 491. — Es kann auch erinnert werden, dass die Forderungen der Kirche bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit durch Friedrich II. 1220 reichsgesetzliche Sanktion erhalten haben, MG. Const. II no. 73; vgl. auch O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit Bd. I (Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde XXVIII, 1, Bonn 1907) S. 1* u. Anm. 2.

[2]) U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895; Derselbe, Art. Eigenkirche, Eigenkloster in Hauck-Herzogs Realenzykl. f. prot. Theol. u. Kirche Bd. 23 (1913) S. 364 ff.; Derselbe, Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechtes auf Grund der Freisinger Traditionen, Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstag dargebracht (Weimar 1911) S. 1183—1263; Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche [2] S. 24.

fördert hatte[1]), hatte unter Heinrich III. ihren Höhepunkt erreicht[2]). Der festgefügten Reichskirche gegenüber suchen die Päpste von Leo IX. an ein päpstliches Eigenkirchenregiment zu begründen[3]). In Anlehnung an die lokalen Gewalten führen sie den Investiturstreit gegen das Königtum, das sich auf die Bischöfe und Reichsäbte stützt. Durch Mehrung der territorialen Gewalten leistet das Papsttum der inneren Auflösung des Reiches und der Gefährdung seines Bestandes Vorschub. Das Papsttum macht mit seiner Politik Fiasko; denn das Erbe der germanischen Eigenkirche tritt nicht Rom, sondern die Vogtei an, die sich zur hohen Vogtei ausgebaut hat[4]). Der von der Kirche heraufgeführte Prozess richtet sich in seiner vollen Schärfe gegen die Kirche selbst. Sie hatte dem Königtum die Gewalt über die Kirchengüter, die vielfach von Haus aus dem Reich zu eigen gewesen waren, zu entwinden gesucht. Jetzt kamen sie zum Teil in die Hand lokaler Gewalten[5]), die sich des „ausser-

[1]) A. Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht (Leipzig 1891) S. 44 ff.; J. Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut (Wien 1873) S. 110; D. Schäfer, Deutsche Geschichte Bd. I[3] (Jena 1913) S. 159 f.; A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert (Grundr. d. Geschichtswissensch. II. 3, Leipzig u. Berlin 1913[2]) S. 128; v. Below, Der deutsche Staat Bd. I S. 258 f.

[2]) Hirsch, Klosterimmunität S. 26 ff. Zur finanziellen Ausnützung Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande (Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. und 13. Jahrhundert von J. Ficker), Bd. II. herausg. u. bearb. von P. Puntschart. 1. Teil (Innsbruck 1911) Kap. XXIV.

[3]) Zur Literatur S. 4; Heilmann, Klostervogtei S. 40; Hirsch a. a. O. S. 28; Schreiber, Kurie und Kloster Bd. I S. 7 ff.

[4]) v. Below, Der deutsche Staat Bd. I S. 254 ff.; Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte S. 127 f.; Heilmann a. a. O. S. 93 ff. und die S. 93[1] verzeichnete Literatur; Pischek, Vogteigerichtsbarkeit S. 9 ff. gegen Seeliger, Grundherrschaft S. 108 u. 171; vgl. bes. Rietschel, Burggrafenamt S. 4, 30, 295 ff., 306; Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik Bd. I S. 2*.

[5]) H. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins auf

ordentlich elastischen" kaiserlichen Rechtes der advocatia ecclesiae[1]) bedienen[2]) und die aus der Gerichtshoheit fliessende Steuerhoheit[3]) über Kirchengüter und kirchliche Personen geltend machen[4]). An diese aufkommenden lokalen Gewalten, die sich zu Territorien konsolidieren, treten die Aufgaben des werdenden modernen Staates heran[5]).

Die Kirche führt jetzt gegen die Landesherrlichkeit und das Bürgertum den Immunitätsstreit[6]), zumal sie im Kampf und in der Reaktion gegen die Feudalisierung der Vogtei nicht durchgedrungen ist. Im Immunitätsstreit schliesst sie sich an das Königtum an, indem sie von ihm ihre Ansprüche reichsgesetzlich regeln lässt. Das Königtum kann der ideal gedachten Gesetzgebung der Kirche nur pergamentene Garantie leisten. Tatsächlich vermag der König diese als Landesherr selbst nicht wahrzumachen. Der werdende moderne Staat lässt sich in seiner

---

Grund der Vorlesungen an der Kieler Universität (Schriften d. Ver. f. schlesw.-holst. Gesch. Bd. I, H. 3, Kiel 1907) S. 224.

[1]) Hirsch a. a. O. S. 113; Zieschang, Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments S. 11 ff.; Redlich a. a. O. S. 37* u. Anm. 1.

[2]) J. Weissbach, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, in Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. (75. Jahrg. 1910, S. 29—130) S. 38 u. 40; Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz S. 65.

[3]) Siehe oben S. 3[2], 11[1].

[4]) Der Entwicklungsprozess hat seine Analogie nachher in der ständischen Bewegung, die unter herrschaftlichem Schutz gewachsen, zur drohenden Gefahr für den Schutzherrn wird; vgl. Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 34.

[5]) Das Vorbild dazu die „verfrühte Erscheinung des ersten modernen Staates", wie ihn Kaiser Friedrich II. in Unteritalien geschaffen, Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 22 und die S. 22[3] angegebene Literatur, bes. Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande Bd. II, 1 S. XIII; dazu noch Haller, Kaiser Heinrich VI. a. a. O. S. 478 und die Bemerkung S. 498; das deutsche Landesfürstentum löst Aufgaben, die das Königtum nicht durchführen konnte, vgl. Dopsch a. a. O. S. 29; Schäfer, Deutsche Geschichte I[3] S. 351 ff.: Ad. Lasson, Deutsche Art und deutsche Bildung (Deutsche Reden in schwerer Zeit 4, Berlin 1914) S. 15 ff., 40 ff.

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, 1 u. 2 (Vorbemerkung, Zur neuen Ausgabe von J. Ficker p. VII—LIV) p. XXIII s., XXIX.

Entwicklung nicht aufhalten. Der König selbst muss das wohl wissen. Auch er ist um so mehr auf die Steuern angewiesen, je mehr die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft, die Verlehnung von Hoheitsrechten durch Verpfändungen abgelöst wird[1]), ganz besonders je mehr der Reichsbesitz schwindet[2]), so dass die Sicherung einer starken Hausmacht von nicht zu unterschätzender Bedeutung wird. Die Kirche konnte ihre ersten Immunitätsgesetze durch den König oder Kaiser als ihren Universalvogt bekräftigen lassen, weil sich diese praktisch gegen die Städte, näherhin die italienischen, und gegen die lokalen Gewalten richteten. Nirgends aber zeigt sich die Verschiebung der Verhältnisse deutlicher als in der ursprünglichen Sonderstellung des Zisterzienserordens und der jetzt zutage tretenden Entwicklung. Dies Verhältnis wurde in der Einleitung angedeutet[3]). Es kann nicht hoch genug gewertet werden. Der Zisterzienserorden, dessen Entfaltung zum Teil noch in den Investiturstreit fällt, nahm den Reformfreiheitsbegriff auf und forderte der weltlichen Gewalt gegenüber eine grundsätzliche Ausnahmestellung: secundum consuetudinem nec fundator nec ullus successorum eius aut heredum aliquid iuris advocatiae habeat[4]). Prinzipiell inkonsequent, aber praktisch durch die Verhältnisse gezwungen, waren im Kampf gegen die Vogtei viele seiner Niederlassungen unter den Schutz des Königshauses der Staufer gekommen. Die Bevogtung war in erster Linie von den Hohenstaufen ausgegangen in Verfolgung

[1]) W. Arnold, Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Aufsatz: Die Rezeption des Römischen Rechts und ihre Folgen (Stuttgart 1882) S. 315; vgl. G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts (München u. Berlin 1905) S. 10; Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 35, 45 f.

[2]) v. Below, Der deutsche Staat Bd. I S. 241.

[3]) Siehe oben S. 5[4]; Schreiber, Kurie und Kloster Bd. I S. 83 ff., 235, 256 ff. — Die reichen Einzelprivilegierungen, die der König gab, waren gewiss keine unentgeltlichen.

[4]) A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsass. Mit besonderer Berücksichtigung des Reichsbesitzes und des Familiengutes derselben im Elsass 1079—1255 (Strassburger phil. Diss. 1890) S. 30; F. Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands Bd. I (Gotha 1868) S. 33.

ihrer Kirchen- und Hauspolitik, weshalb wir sie besonders in Schwaben[1]) und im Elsass[2]) antreffen. Wenn nun die Kirche gerade den Immunitätsbegriff der Zisterzienser ins Dekretalenrecht übernahm[3]), so war es für die Hohenstaufen, soweit sie ihre Hausmacht[4]) begründeten, gegeben, dass sie dieser Immunität, die wesentlich Steuerimmunität war, reichsgesetzliche Garantie gaben. Die winkenden Vorteile der Garantie haben die Gefahren des Garantierten übersehen lassen. Die Kirchen- und Hauspolitik der Hohenstaufen ist nicht unbeteiligt an der reichsgesetzlichen Regelung der kirchlichen Steuerimmunität.

§ 6.
Die Reichsgesetze.

Quellen des Reichsstaatsrechtes, Reichsgesetze und Urteile des Reichshofes mit reichsgesetzlicher Geltung haben wir im eigentlichen Sinne erst seit der Staufenzeit[5]). Die deutsche Reichsgesetzgebung im Mittelalter entwickelt sich aus der Landfriedensgesetzgebung.

Friedrich I. handelte im zweiten Reichslandfrieden, auf dem Ronkalischen Reichstag, gültig für das ganze Herrschaftsgebiet des Kaisers mit Einschluss Italiens[6]), als Schutzherr und oberster Vogt der Kirche[7]) und garantierte die kirchliche

[1]) Heilmann a. a. O. S. 110 ff., 115.

[2]) Meister a. a. O. S. 22 ff., bes. [S. 29 [u. 31; Heilmann hat das Elsass zu wenig beachtet. Zur Sonderstellung des Elsasses Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 181 ff.; vgl. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (Handb. d. mittelalterl. u. neueren Geschichte von G. v. Below u. F. Meinecke Abt. IV. München u. Berlin 1904) S. 267 ff.

[3]) Hirsch, a. a. O. S. 150.

[4]) „Hausmacht bezw. ein unmittelbar königliches Gebiet, d. h. eben ein Gebiet, das, durch Beamte verwaltet, nicht zu Lehen gegeben wurde". v. Below, Der deutsche Staat Bd. I S. 154.

[5]) K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter u. Neuzeit 2. Aufl. (Quellensamml. z. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht, herausg. von H. Triepel Bd. II, Tübingen 1913) S. V.

[6]) Zur Constitutio pacis 1158 v. Below, Der deutsche Staat Bd. I S. 150 ff., 154; Hampe, Deutsche Kaisergeschichte[3] S. 140 ff.

[7]) R. Sohm, Kirchenrecht Bd. I (Leipzig 1892) S. 560.

Immunität reichsgesetzlich, indem die unerlaubte Besteuerung von Kirchen durch die Städte unter Strafe doppelter Zurückerstattung des Abverlangten verboten wurde [1]).

Eine Beschwerde der Wormser Kirche über Verletzung der Steuerimmunität veranlasste Friedrich I. zu einem Fürstenspruch [2]). Nach dem ganz allgemein gehaltenen Urteil vom 31. Mai 1182 sind steuerfrei sämtliche Diener der Kirchen. Als solche gelten die zu täglichen persönlichen Diensten Verpflichteten, aber nur dann, wenn sie nicht Handel treiben. sich nicht am Marktverkehr beteiligen und sich nicht, um der Steuerpflicht zu entgehen, in das genannte Dienstverhältnis begeben. Unter Voraussetzung der Gültigkeit dieser Grundsätze wird für Worms die Spezialsentenz gegeben. Alle wirk-

[1]) M. G. Const. I p. 246, no. 176, c. 9: Illicitas etiam exactiones maxime ab aecclesiis, quarum abusio iam per longa tempora inolevit, per civitates et castella omnimodis condempnamus et prohibemus; et si facte fuerint, in duplum reddantur, Zeumer a. a. O. S. 16: Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar S. 147 betont mit Recht die offensichtliche Bezugnahme auf die Steuerforderungen der Städte. Es ist auch zu beachten, dass die Forderung 21 Jahre vor dem dritten Laterankonzil gestellt wurde. Uebrigens wollen diese Bestimmung und die folgenden kaum ein neues Recht schaffen, sondern die alte Freiheit gegen neue Forderungen schützen. Das Fremde ist das Neue. Vgl. Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 15 und Anm. 1.

[2]) Const. I p. 389, no. 283 (Sententia de immunitate clericorum a collectis civitatis). Quod universi ecclesiarum ministri ab huiusmodi exactionibus liberi esse debeant et immunes. hii videlicet, qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. Nos itaque omnes huiusmodi ecclesie Wormaciensis ministros, qui certi et publici mercatores non sunt, ab omnibus angariis et parangariis, ab exactionibus et collectis auctoritate imperiali absolvimus et, ut ecclesie ac fratribus libere servire possint ac devote, immunes esse decernimus. Text auch H. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Urkundenb. der Stadt Worms Bd. I (Berlin 1886) no. 89; F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Ausgew. Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. v. Below und F. Keutgen Bd. I, Berlin 1901) S. 7. no. 13; vgl Werminghoff. Kirchenverfassung Bd. I S. 280.

lichen, nicht handeltreibenden Diener der Wormser Kirche sind steuerfrei. Die Uebertretung der Sentenz wird mit Geldstrafe belegt, die hälftig dem kaiserlichen Fiskus sowie der Kirche und den Domherren zufällt. „Es ist gewiss für die Folgezeit von der höchsten Bedeutung, dass dieser Entscheid von der obersten Autorität im Reiche, dem Fürstengerichte des Reichstages unter Vorsitz des Kaisers, getroffen wurde und gerade so formuliert war, dass er das Ansehen eines für alle Städte erlassenen Reichsgesetzes erlangen musste“ [1]).

In hervorragender Weise kam Friedrich II. den kirchlichen Forderungen entgegen [2]). In der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom 26. April 1220 [3]) wurden die Kirchengüter vor Schädigung occasione advocati unter Strafe doppelter Rückerstattung und Zahlung von 100 Mark Silber in die kaiserliche Kammer gesichert [4]). Wichtiger war, dass Friedrich hier dem kirchlichen Bann bürgerliche Wirkung zuerkannte [5]), ein von Philipp von Schwaben gegebenes Versprechen [6]) in die Tat umsetzte und dem geistlichen Schwert die Hilfe des weltlichen lieh [7]).

[1]) Zeumer, Städtesteuern S. 74; vgl. ausserdem S. 48, 52, 55, 78 (dazu auch Pischek, Vogteigerichtsbarkeit S. 90, 87 und 73 (unter den zum täglichen persönlichen Dienst Verpflichteten sind die „Dageskalken“ wie die Ministerialen zu verstehen); Hofmann, Engere Immunität S. 18 f., 19 [1], 47 ff., 53, 101, 106; Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar S. 147; H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. I, 1152—1158 (Leipzig 1908) S. 238 ff.; zu letzterem Werk vgl. Histor. Zeitschr. Bd. 102, 3. F. Bd. 6 (1909) S. 106—114. Betreffend Bestimmungen Friedrichs I. zugunsten der Immunität: O. Franklin, Sententiae curiae regiae, Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter (Hannover 1870) p. 42, 53 (für die Geistlichkeit des Bistums Minden).

[2]) Zumal er nach seinen eigenen Worten an den Städten seinen Vater und Grossvater rächen wollte (E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I, Leipzig 1889, S. 115) und die städtefeindliche Politik fortsetzte (Meister, Hohenstaufen im Elsass S. 13).

[3]) M. G. Const. II no. 73, p. 89—91; Zeumer, Quellensammlung [2] S. 42 ff., no. 39; vgl. Winkelmann a. a. O. S. 64 ff. und S. 101.

[4]) M. G. Const. II no. 73, c. 4. [5]) c. 6 und 7.

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, no. 79.

[7]) c. 7, vgl. Schröder, RG. [5] S. 495.

Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse predictorum modorum aliquo modo constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur. Zu den auf dem vierten Laterankonzil auf die Immunitätsverletzung gesetzten Strafen waren damit die des Reiches gefügt [1]). Am 24. September 1220 schrieb Friedrich II. an die städtischen Obrigkeiten in Italien, dass er die von einigen unter ihnen aus blinder Gier und ketzerischen Gelüsten zum Nachteil der Kirchenfreiheit gemachten Verordnungen kassiere und deren Vollzug bei schwerer Strafe verboten habe [2]). Im Krönungsgesetz vom 22. November 1220, gegeben in der Basilika des heiligen Petrus zu Rom (Constitutio in basilica Beati Petri), ging Friedrich II. in Beschirmung der kirchlichen Freiheiten am weitesten. Er gab die „Magna Charta der deutschen Kirchenfreiheit“ [3]). Item nulla communitas vel persona publica vel privata collectas vel exactiones, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis aut

[1]) Eduard Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Görresges. zur Pflege der Wissensch. im kath. Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft) H. 6. Paderborn 1909; vgl. Besprechung von R. Köstler in Zeitschr. d. Sav. Stift. f. RG., Germ. Abt., Bd. 31 (1910) S. 512—516; dazu, dass auf die Reichsacht die Exkommunikation folgte, ist es nicht gekommen. 1338 zu Rense hat sich der Staat von der Kirche unabhängig gemacht. J. Poetsch. Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, H. 105 der Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., herausg. von O. v. Gierke (Breslau 1911), vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 107 (1911) S. 421; A. Coulin in Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG., Germ. Abt., Bd. 32 (1911) S. 519. 521; Eberhard Freih. v. Künssberg. Acht. Eine Studie z. ält. deutsch. Rechtssprache, Weimar 1910, bespr. von Cl. v. Schwerin in Zeitschr. d. Sav.-Stift., Germ. Abt., Bd. 31 (1910) S. 594f.

[2]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I S. 113; Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, no. 1171.

[3]) E. Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Historisch-dogmatische Studie (Tübingen 1872) S. 52; Derselbe, Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat, in Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. VIII (1869, S. 280—337 und 391—420) S. 281.

ecclesiasticis personis imponant aut invadere ecclesiastica bona presumant; quod si fecerint et requisiti ab ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant et nichilominus banno imperiali subiaceant, quod absque satisfactione debita nullatenus remittatur [1]). Jede Gemeinde oder einzelne Person, die ein Jahr lang im Kirchenbann verharrt, soll auch der kaiserlichen Acht verfallen sein. Diese tritt ipso iure ein; die Lösung von ihr erfolgt nur mit der Absolution vom Kirchenbann [2]). Die Konstitution deckt sich geradezu mit den Kanones der Laterankonzilien, soweit sie die kirchliche Steuerfreiheit betreffen. Das Steuerverbot gilt auch diesmal für jede städtische Steuer [3]). Alle die verschiedenen Namen der angeführten Steuer treffen eine und dieselbe Sache, eben eigentlich die Steuer, die als etwas Ausserordentliches auftritt und im Begriff ist, eine ordentliche Leistung zu werden. Item nulla richtet sich in erster Linie gegen die Städte [4]), aber nicht ausschliesslich gegen sie, geradeso wie die ersten Immunitätsdekretalen kirchliche Gesetze gegen die Städte und lokalen Gewalten sind.

Durch Item nulla hatte die kirchliche Immunität einen festen Stützpunkt erhalten. Der Satz gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis kam in Beziehung auf sie zur Geltung.

In der Folgezeit vermochte das Reich an Zugeständnissen gegenüber den kirchlichen Freiheiten nicht weiter zu gehen;

---

[1]) M. G. Const. II p. 108, no. 85, c. 2. Die Authentica Item nulla im Codex Justinianeus ed. P. Krüger (Berolini 1877) p. 512; vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I S. 279 [2]; Geffcken, Niederes Kirchengut S. 62 ff., 67 ff.; Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 15; O. Raspe, Die Immunität der Kirchendiener und des Kirchenguts in Mecklenburg. Von der Reformation bis zum Ausgang des 18. Jahrh., im Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. u. Altertumskunde, Jahrg. 72 (1907, S. 271—232 ff.) S. 271 [1]; Stutz, Kirchenrecht [2] S. 317.

[2]) Näheres Hinschius, Kirchenrecht Bd. V S. 393 f.

[3]) Vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 72.

[4]) In den Reichsstädten hat sich Friedrich II. durchaus nicht immer auf den in Item nulla vertretenen Standpunkt gestellt, Zeumer, Städtesteuern S. 80, 110, 114 ff.

es konnte sich nur um Bestätigungen des einmal Festgelegten handeln. Auf einzelne Landfriedensbestimmungen, welche sich damit befassten, einzutreten, ist hier nicht der Ort. Wichtiger als sie waren die grossen Privilegien Karls IV. für den Schutz der kirchlichen Freiheiten [1]). Mit den Konstitutionen Friedrichs II. können sie „als die Grundsäule der kirchlichen Freiheit betrachtet“ [2]) werden. Sie sind die letzte grosse Erneuerung der Gesetze Friedrichs und tun dar, dass jedenfalls prinzipiell „die Kaiser die Stützpunkte der klerikalen Forderungen“ [3]) waren. Tatsächlich konnte wie Friedrich II., so auch der „genaue Rechner“ [4]) Karl IV. seine kirchenfreundlichen Gesetze nicht einhalten. Die Kaiser und die Reichsgesetzgebung hätten von der Entwicklung, die der werdende moderne Staat nahm, gleichviel ob er in Landesherrlichkeit oder Stadtverfassung durchschimmert, unberührt bleiben müssen, wenn ihre Garantie der kirchlichen Steuerimmunität mehr als eine pergamentene gewesen wäre. Im Grunde war das Entgegenkommen der Kaiser gegenüber den kirchlichen Freiheitsansprüchen Kirchenpolitik.

---

[1]) Lindner, Urkunden Günthers und Karls IV. (Neues Archiv Bd. VIII, 1883) S. 140 ff.; Chroust, Unedierte Königs- und Papsturkunden (Neues Archiv Bd. XVI, 1891) S. 143 ff.: die sog. Karolina de ecclesiastica libertate (vgl. Mecklenburg. Urkundenbuch XIII no. 7873 und XIV no. 8670) in vollem Wortlaut mitgeteilt. Als verstossend contra legittimas civiles et canonicas sancciones werden als geschehen Dei timore postposito genannt die Verordnungen, quod nulla bona temporalia in potestatem ecclesiasticam transferantur neve clerici in sacris constituti ad agendum seu testificandum in civilibus et maxime in piis causis aliquatenus admittantur, ebenso die unerlaubte Besteuerung durch domini temporales, consules et rectores per secularem potestatem, die Uebergriffe in Auflegung von Gastung, Herberge und Dienst. Bestätigung der gleichen (Lindner a. a. O. S. 140) von Karl IV. aller pfaffheid der stad und stifte zu Mencze verliehenen pfefflicher friheid durch Kaiser Sigmund vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, 1. Abt. 1410—1420, herausg. von D. Kerler Bd. VII (1878) S. 107.

[2]) Lindner a. a. O. S. 140 f.

[3]) Friedberg, Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt a. a. O. S. 280.

[4]) Schäfer, Deutsche Geschichte Bd. I³ S. 375.

Das Urteil von Aloys Meister über die Politik der Staufer im Elsass [1]) kann auch die Politik der folgenden Herrscherhäuser ins

[1]) Meister, Hohenstaufen im Elsass S. 12: „Unter den ersten Staufern bemerken wir eine grosse Begünstigung und Bereicherung der Kirchen und Klöster im Elsass, die ihre ursprüngliche Veranlassung ja gewiss in der Frömmigkeit ihrer Geber findet. Im weiteren Verlauf aber mussten die Staufer wohl auch den Vorteil dieses Verfahrens eingesehen und dies sie zum Festhalten an demselben bewogen haben. In diesem Sinne glaube ich von einer Kirchenpolitik derselben im Elsass reden zu können. Dass sie nicht allein Motive der Milde und Güte gegenüber der Kirche im allgemeinen leiteten, darauf dürfte der Umstand hinweisen, dass ihre Schenkungen zum wenigsten den Klöstern fremder Herren galten. Wenn auch jede Schenkung und Klostergründung eine Schwächung des Gründers an direktem Besitz von Grund und Boden sein mag, so wurde dies durch Abgaben, Erweiterung des staufischen Einflusses und andere Erwägungen wohl aufgewogen. Mit dem politischen Gesichtspunkt waren doch nicht zum wenigsten wirtschaftliche Interessen verbunden. Eine ganze Anzahl von Klöstern gehörte ja den Staufern selbst; über andere hatten sie die Vogtei und damit eine vorzügliche Einnahmequelle ... Die Staufer gaben daher einerseits im gewissen Sinne nichts von ihrem Gute her und erwarben anderseits durch fremde Schenkungen noch hinzu. Da sie mit den elsässischen Herren und Grafen auf friedlichem Fusse zu leben bestrebt waren, so war es kaum anders möglich, auf andere Weise ihren territorialen Einfluss immer noch zu erweitern, als durch Gewinnung blühender Kirchen und Klöster.“ S. 13: „Und auf Gründung einer Territorialmacht im Elsass schien doch ihr ganzes Streben gerichtet. Der grosse Vorteil aber lag darin, dass diese Kirchenpolitik nur ein Anfangs- und Durchgangsstadium zu einem anderen wurde, zur Städtepolitik unter den letzten Staufern. Das neue Herzogtum und das Geschlecht der Staufer überhaupt hatte sich durch den engen Anschluss an die Kirche einen wesentlichen Teil seiner Macht im Elsass verschafft; wie es aber dann auf der Höhe war, da konnte die Politik wechseln. Sie schlug nicht ins Gegenteil um, aber es trat ein neues Moment hinzu ... Erst recht Friedrich II., der aus Italien, dem Lande der Städte, kam, er erkannte in den elsässischen Städten die Grundpfeiler für eine gesicherte Hausmacht im Elsass.“ (Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 52.) S. 14: „Hier im Elsass hat er entschieden eine städtefreundliche Politik geführt. Der Grund, warum Friedrich hier ganz anders handelte, als im übrigen Reich, war kein anderer, als dies Land eng an seine Person zu ketten, zur Befestigung seiner Hausmacht.“

rechte Licht stellen. Die Kirchenpolitik hat die Gründung einer Territorialmacht zum Ziel; sie ist aber nur ein Anfangs- und Durchgangsstadium zu einem anderen, zur Städtepolitik. Die Politik wechselt; sie schlägt allerdings nicht ins Gegenteil um, aber es tritt ein neues Moment hinzu. Dies eröffnet einen Blick in den Gang der Ereignisse. Ob die Forderungen der Kirche auf Steuerimmunität in den Territorien und Städten siegten, oder ob sie nicht schon im Prinzip den Keim der Undurchführbarkeit trugen, ob die Kirche, die in Ansprüchen so rein weltlicher Art zu deren Schutz sich an weltliche Gewalt anschliessen musste, nicht eben dadurch bei der ganzen Entwicklung, freilich ungewollt, einen Zustand mit heraufführte, der allerdings noch nicht ein Landeskirchentum begründete [1]), der aber „die Vorbereitung der sich erst infolge der Reformation ausbildenden Landeskirchen“ [2]) bedeutet?

[1]) Gegen W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte: Einleitung und allgemeiner Teil (Freiburg i. Br. und Leipzig 1894) S. 263 ff.; K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart (Leipzig 1893) S. 37; K. Wenck, Kirche und Staat am Ausgang des Mittelalters, in Zeitschrift für allgemeine Geschichte Bd. I (1884, S. 592—606) S. 601; — zum Teil gegen v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins S. 217 ff., 220 (S. 230 a. a. O. wird die Ansicht vertreten, „die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hat recht eigentlich die Landeskirchen geschaffen“). Sohm, Kirchenrecht Bd. I S. 560; Spangenberg, Vom Lehnstaat S. 20 und 120.

[2]) J. Weissbach, Staat und Kirche in Mecklenburg S. 1[3] und die dort angegebene Literatur; vgl. bes. auch A. Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters, in Hist. Vierteljahrsschrift, XI. Jahrg. (1908, S. 153—192) S. 175; Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz S. 5, 66. 182; A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abh., herausg. von U. Stutz, H. 61, Stuttgart 1910) S. 92 sagt, dass das Papsttum durch seinen Bund mit dem Fürstentum den Episkopat für seinen Reformeifer strafte und zugleich die Ansätze landeskirchlicher Bildungen förderte. Derselbe, Reichskriegssteuergesetze S. 3 ff., 5 ff.

Lebenslauf.

Ich Eugen Mack, katholischer Konfession, bin geboren am 29. Juli 1882 zu Saulgau als Sohn des im Jahre 1910 † Stadtschultheißen August Mack und dessen 1897 † Ehefrau Wilhelmine, geb. Neidlein, daselbst. Nach Besuch der Seminarübungs- und Lateinschule meiner Vaterstadt war ich Schüler der Lateinschule in Rottenburg und des Gymnasiums Rottweil, welches ich 1902 nach bestandenem Konkursexamen mit Aufnahme in das Königliche Wilhelmsstift zu Tübingen verliess. Zu Tübingen widmete ich mich 1902 bis 1906 dem Studium der katholischen Theologie und der Philosophie. 1904/05 beschäftigte ich mich mit der Lösung der akademischen Preisaufgabe der fürstbischöflich von Speierschen Stiftung: Die kirchliche immunitas realis und personalis seit der Dekretalengesetzgebung. Die Arbeit wurde von der juristischen Fakultät preisgekrönt und begutachtet: Sie „zeugt von einer ausgezeichneten Beherrschung des Materials, gutem historischen Verständnis und hervorragendem Fleiße“ und „läßt für die Zukunft von ihm noch tüchtige wissenschaftliche Leistungen erhoffen. Die Erteilung des Preises ist unbedingt gerechtfertigt.“ Im Sommer 1906 bestand ich das theologische Staatsexamen, worauf ich in das Priesterseminar in Rottenburg aufgenommen wurde. Nach meiner Priesterweihe im Juli 1907 durch den hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Paul Wilhelm von Keppler war ich von September 1907 bis Januar 1910 Vikar an der Mauritiuskirche in Rottenburg, dann bis Sommer 1912 Präfekt

am Studienheim in Rottweil. Seit jener Zeit bin ich zeitweiliger Stadtarchivar in Rottweil mit dem Auftrag, die vereinigten verschiedenen Archive der ehemaligen Reichsstadt zu ordnen, ihren Gesamtbestand zu registrieren und die Herausgabe des zweiten Bandes des Rottweiler Urkundenbuches vorzubereiten.

Allen meinen Lehrern auf der Universität schulde ich verbindlichsten und pietätvollen Dank. Es sind dies die Herren Professoren: Baur, Georg v. Below, v. Belser, Bohnenberger, Ernst, v. Fischer, v. Funk †, Günter, Herzog, A. Koch †, W. Koch, Maier, Sägmüller, Sapper, v. Schanz †, Spitta, Vetter †. Größter Dank sei gesagt den Leitern der historisch-seminaristischen Übungen, Herrn Geh. Hofrat Georg v. Below, Prof. Ernst und Günter, dem Herrn Referenten meiner bei der juristischen Fakultät eingereichten Preisaufgabe, Professor Siegfried Rietschel †, und vor allem dem Referenten der vorliegenden Arbeit, Herrn Prof. Dr. Joh. Haller.